

Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 17. April 2019

Finanzdepartement, Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (Stiftung PWG), Totalrevision der Stiftungsstatuten

1. Zweck der Vorlage

Mit dieser Vorlage wird dem Gemeinderat der Antrag der Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (Stiftung PWG) auf Totalrevision des Stiftungsstatuts der Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (AS 843.331, nachfolgend Stiftungsstatuten) unterbreitet. Aufgrund eines pendenten Projekts zur Vereinheitlichung der Statuten aller vier Wohnbaustiftungen der Stadt in Teilbereichen soll die Behandlung des Antrags der Stiftung PWG auf Totalrevision ihrer Statuten bis zur Einreichung einer oder mehrerer Vorlagen des Stadtrats an den Gemeinderat zum Vereinheitlichungsprojekt sistiert werden. Mit dem Sistierungsantrag ist eine vorsorgliche Stellungnahme zum Antrag der Stiftung PWG verbunden.

2. Ausgangslage und Zuständigkeit

Die Stiftung PWG ist eine öffentlich-rechtliche Stiftung der Stadt und bezweckt den Erwerb von Liegenschaften in der Stadt Zürich, um in bestehenden und allenfalls in neu zu erstellenden Bauten preisgünstigen Wohnraum und preisgünstige Räumlichkeiten für Kleinbetriebe zu erhalten bzw. zu schaffen (Art. 1 f. Stiftungsstatuten). Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Gemeinderats (Art. 13 Stiftungsstatuten).

Gemäss Art. 22 Stiftungsstatuten beschliesst der Gemeinderat Änderungen der Stiftungsstatuten. Dabei sind Stiftungs- und Stadtrat antragsberechtigt. Hingegen verkehrt die Stiftung PWG nicht direkt mit dem Gemeinderat. Entsprechende Eingaben an den Gemeinderat sind unter Vermittlung des Vorstehers des Finanzdepartements dem Stadtrat einzureichen. Der Stadtrat leitet die Eingaben zusammen mit einer Stellungnahme zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiter (Art. 14 Stiftungsstatuten).

Bereits im Juni 2013 reichte die Stiftung PWG dem Finanzdepartement zuhanden des Gemeinderats einen Antrag auf Totalrevision der Stiftungsstatuten ein. Die Stiftung PWG begründete ihren Antrag damals mit verschiedenen parlamentarischen Vorstössen (GR Nrn. 2012/11, 2013/55 und 2012/434) sowie der Verabschiedung der Statuten der vierten städtischen Wohnbaustiftung, der Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen – Einfach Wohnen (SEW), Ende 2012 (GR Nr. 2011/16). Aufgrund inhaltlicher Differenzen zu Themen wie Kostenmiete, Vermietung, Organisation, Genehmigung Reglemente und Statutenänderungen fanden mehrere Gespräche zwischen dem Finanzdepartement und der Stiftung PWG statt. Dabei wurde auch die stadträtliche Delegation Wohnen miteinbezogen. Da keine Einigung erzielt werden konnte, zog die Stiftung PWG ihren Antrag am 30. Januar 2015 zurück.

3. Antrag der Stiftung PWG

Am 20. Dezember 2018 reichte die Stiftung PWG einen Antrag auf Totalrevision ihrer Stiftungsstatuten ein. Im Stiftungsrat wurde das Geschäft am 19. November 2018 beraten und beschlossen. Begründet wird der Antrag damit, dass die Stiftungsstatuten seit der Gründung im Jahr 1990 kaum Veränderungen erfahren haben. Das Stiftungskapital habe sich in dieser Zeit jedoch mehr als verdreifacht und die Stiftung PWG sei heute Eigentümerin von Liegenschaften mit einem Anlagewert von über 700 Millionen Franken.

Massgebender Erfolgsfaktor sei die konsequente Ausrichtung aller Entscheide der Stiftungsorgane auf das Hauptziel, nämlich den Erhalt preisgünstiger Mieten für Wohn- und Gewerberäume. Um auf der Basis des Gemeindebeschlusses vom 9. Juni 1985 auch in Zukunft zielstrebig und erfolgreich die Stiftungsziele umsetzen zu können, sei aus verschiedenen Gründen (neues Gemeinderecht, Beschluss Bezirksrat, Anpassung an die Ansprüche betreffend Vermietung gemeinnütziger Wohnungen sowie formelle Anpassungen) eine Revision der Stiftungsstatuten notwendig (vgl. zum Ganzen Beilagen 1–4).

4. Vorläufige Stellungnahme des Stadtrats und Sistierungsantrag

Vorgeschichte / Verfahren vor Bezirksrat

Am 23. April 2015 erliess der Bezirksrat im Rahmen seiner Aufsicht über die Stadt und ihre öffentlich-rechtlichen Einrichtungen aufgrund konkreter Feststellungen bei der Abnahme der städtischen Rechnung 2011, der Gründung der SEW sowie der damals bereits weit fortgeschrittenen Revision des kantonalen Gemeinderechts einen ersten Beschluss zu den vier städtischen Wohnbaustiftungen und zu ihren rechtlichen Vorgaben, namentlich zur Rechnungslegung, zur Rechnungsprüfung / Berichterstattung, zum Anstellungsverhältnis sowie zur Verwendung der Mittel bei Auflösung. Die Stadt stellte mit Schreiben vom 27. Mai 2015 u. a. den Antrag, diesen Beschluss in Wiedererwägung zu ziehen. Die Stiftung PWG stellte mit Schreiben vom 2. Juni 2015 separat ebenfalls ein Wiedererwägungsgesuch. Am 5. Oktober 2015 teilte der Bezirksrat mit, dass mit einem neuen Entscheid zugewartet werde. Als sich der Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) abzeichnete. räumte der Bezirksrat der Stadt sowie den Wohnbaustiftungen am 30. März 2017 die Möglichkeit ein, zu den damit einhergehenden bzw. geplanten Änderungen Stellung zu nehmen. Die Stadt sowie ergänzend auch die Stiftung PWG machten von dieser Möglichkeit Gebrauch. Anschliessend erliess der Bezirksrat am 7. September 2017 vier gesonderte Beschlüsse für die Wohnbaustiftungen (betreffend Stiftung PWG Geschäftsnummer GE.2013.37/2.04.02). In Bezug auf die Stiftung PWG wurde Folgendes beschlossen:

- Wiedererwägungsweise Aufhebung des Beschlusses vom 23. April 2015;
- Vormerknahme der künftigen Rechnungslegung der Stiftung nach den Vorschriften des öffentlich-rechtlichen Haushaltrechts, sofern nicht eine Rechtsform des Privatrechts gewählt wird, erstmals per Geschäftsjahr 2019;
- Verpflichtung zur Anpassung der Stiftungsstatuten in Bezug auf die Anstellung des Personals;
- Verpflichtung zur Anpassung der Stiftungsstatuten in Bezug auf die Verwendung des Stiftungsvermögens nach Auflösung.

Die Stiftung PWG reichte gegen diesen Beschluss am 6. Oktober 2017 ein Wiedererwägungsgesuch ein. Gleichzeitig erhob sie einen Rekurs an den Regierungsrat. Am 16. November 2017 hob der Bezirksrat wiedererwägungsweise Dispositiv-Ziffer IV (Verpflichtung zur Anpassung der Stiftungsstatuten in Bezug auf die Verwendung des Stiftungsvermögens nach Auflösung) des Beschlusses vom 7. September 2017 auf. Dieser Beschluss erwuchs in Rechtskraft.

Projekt zur grösstmöglichen Vereinheitlichung der Statuten der vier städtischen Wohnbaustiftungen

Aufgrund der Motion der SP-, Grüne-, GLP-, CVP- und der AL-Fraktionen betreffend Vereinheitlichung der Organisation der Wohnbaustiftungen und Stärkung der Kontroll- und Aufsichtsfunktionen des Gemeinderats (GR Nr. 2012/11) prüfte der Stadtrat bereits damals eine mögliche Anpassung der Rechtsgrundlagen der städtischen Wohnbaustiftungen. Da er eine absolute Vereinheitlichung für fraglich erachtete, wurde eine Angleichung im Rahmen der verschiedenen Ausrichtungen in jeweils separaten Vorlagen angestrebt. Gestützt auf diesen Bericht

schrieb der Gemeinderat die Motion mit GRB Nr. 316 am 3. September 2014 ab (GR Nr. 2014/123).

Insbesondere aufgrund der veränderten Umstände aufgrund der vorgenannten Vorgaben des Bezirksrats und im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen Gemeinderechts per 1. Januar 2018 (mit einer Übergangsfrist für allfällige Anpassungen der Rechtsgrundlagen der städtischen Wohnbaustiftungen [öffentlich-rechtliche Anstalten] von vier Jahren) lancierte das Finanzdepartement ein modifiziertes Projekt zur Überarbeitung und Vereinheitlichung der Statuten der vier städtischen Wohnbaustiftungen, soweit dies sinnvoll und zweckmässig erscheint. Neben der Stiftung PWG betrifft dies die SEW, die Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien (SWkF) sowie die Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich (SAW). Das Finanzdepartement ist dabei in erster Linie eine Schnitt- und Anlaufstelle für die Bedürfnisse der einzelnen Stiftungen und koordiniert die Umsetzung der Vorgaben des Bezirksrats. Gemeinsam mit den Wohnbaustiftungen soll ein Vorschlag für überarbeitete Rechtsgrundlagen erarbeitet werden, die für die Tätigkeit der Stiftungen, unter Berücksichtigung deren unterschiedlichen Ausgangslagen und Aufgaben, zweckmässige Vereinheitlichungen enthalten sollen. Es ist geplant, im Verlauf des Jahres 2019 dem Gemeinderat eine entsprechende Vorlage bzw. einzelne separate Vorlagen zu unterbreiten. Da die Stiftung PWG bei Projektstart bereits selbst ein weit fortgeschrittenes Projekt zur Überarbeitung ihrer Statuten pendent hatte, entschied sie sich, ihren Antrag auf Totalrevision der Statuten dem Gemeinderat vorgängig separat einzureichen.

Sistierung der Vorlage der Stiftung PWG

Grundsätzlich begrüsst der Stadtrat das Bestreben der Stiftung PWG, ihre Statuten zu revidieren. Namentlich die Anpassungen an das neue Gemeinderecht einschliesslich Umsetzung der erwähnten, in Rechtskraft erwachsenen Bezirksratsbeschlüsse erscheinen angezeigt. Im Hinblick auf das im vorstehenden Abschnitt genannte Vereinheitlichungsprojekt ist es jedoch problematisch, wenn für die Stiftung PWG vorab neue statutarische Regelungen beschlossen werden, in Bereichen, für die eine eingehende Prüfung und Diskussion mit den anderen drei Wohnbaustiftungen noch pendent ist.

Das Projekt zur grösstmöglichen Vereinheitlichung der Statuten der vier Wohnbaustiftungen wird voraussichtlich im Sommer 2019 erste Ergebnisse zeitigen. Um diese nicht vorwegzunehmen, wird dem Gemeinderat beantragt, die Vorlage der Stiftung PWG bis zur Einreichung der Vorlage des Stadtrats zu sistieren. Dies wird voraussichtlich nach den Herbstferien 2019 möglich sein.

Unter den Wohnbaustiftungen der Stadt Zürich hat die der Aufsicht des Gemeinderats unterstehende Stiftung PWG eine Sonderstellung. Es macht daher unter Umständen Sinn, deren Statuten in einzelnen Bereichen anders zu regeln als diejenigen der unter der Aufsicht des Stadtrats stehenden anderen drei Wohnbaustiftungen. Wo genau diese Abweichungen gerechtfertigt sind, sollte aber auch Gegenstand der politischen Diskussion im Gemeinderat sein können. Diese kann nicht geführt werden, solange noch offen ist, wie die Statuten der anderen drei Wohnbaustiftungen angepasst werden sollen.

Der Stadtrat beschränkt sich daher in seiner Stellungnahme zum Antrag der Stiftung PWG auf einzelne Bemerkungen zu ausgewählten Bestimmungen der revidierten Stiftungsstatuten (revStiftungsstatuten):

Art. 3 revStiftungsstatuten

Art. 3 Abs. 2 revStiftungsstatuten entspricht Art. 4 der geltenden Statuten. Danach ist für jede Liegenschaft der Stiftung ein unbefristetes, limitiertes Vorkaufsrecht zugunsten der Stadt im Grundbuch vorzumerken. Zur Diskussion steht in diesem Zusammenhang aber auch die Zustimmung des Stadtrats bei Veräusserungsgeschäften. Dies sehen die geltenden Statuten der

SAW und der SWkF vor. In den Statuten der SEW steht sodann, dass Vorkaufsrechte zugunsten der Stadt im Grundbuch anzumerken sind. Ob zu diesem Thema eine einheitliche Regelung bei allen vier Wohnbaustiftungen statuiert werden soll und wenn ja, welche, ist noch offen. Für den Entscheid werden auch praktische Überlegungen eine Rolle spielen.

Art. 6 revStiftungsstatuten

Das Thema Kostenmiete ist von grosser Bedeutung, auch für die Stiftung PWG. Die beantragte neue Bestimmung sieht vor, dass sich der Stiftungsrat an der Kostenmiete orientiert, was an sich zu begrüssen ist. Bislang war dieser Grundsatz lediglich im Reglement der Stiftung (AS 843.332) enthalten. Problematisch erscheint jedoch der beantragte Abs. 4 der neuen Bestimmung, wonach die Miet- und Pachtverhältnisse der Missbrauchsgesetzgebung des Mietrechts unterstehen. Ob diese Regelung rechtlich und sachlich gerechtfertigt ist oder ob eine behördliche Mietzinskontrolle der Stadt vorzuziehen ist, ist für alle Wohnbaustiftungen gleichermassen zu klären bzw. die bisherige Praxis dazu zu überdenken.

Art. 8 revStiftungsstatuten

Der beantragte neue Artikel führt zu einer Umkehrung der Priorisierung bei der Abgabe der Liegenschaften bzw. der Wohn- und Gewerberäume gemäss bisherigen Art. 9 und 10. Danach sind die Liegenschaften der Stiftung (primär) Benutzergruppen zur Verfügung zu stellen; Direktvermietungen an Einzelpersonen haben erst in zweiter Linie zu erfolgen. Damit tragen die geltenden Statuten der in der Gemeindeabstimmung vom 9. Juni 1985 angenommenen Volksinitiative Rechnung, die ausdrücklich verlangte, dass die Vermietung der Liegenschaften der Stiftung an Benutzergruppen erfolgen müsse. Die neue Bestimmung berücksichtigt zwar die langjährige Praxis der Vermietung der meisten Mietobjekte der Stiftung an Einzelpersonen, und die Tatsache, dass eine wörtliche Umsetzung der Volksinitiative in dieser Beziehung aufgrund der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse auf dem Wohnungs- und Geschäftsliegenschaftenmarkt kaum möglich wäre, dürfte aber nicht mit dem Gemeindebeschluss vom 9. Juni 1985 in Einklang zu bringen sein.

Art. 9, 16, 17 und 18 revStiftungsstatuten

Die Ausführungserlasse der Stiftung (Vermietungsreglement, neuer Art. 9; Organisationsreglement und weitere Reglemente, neue Art. 16, 17 und 18) sollen gemäss Vorschlag der Stiftung PWG in die alleinige Kompetenz des Stiftungsrats fallen. Damit würde das Genehmigungsrecht des Gemeinderats entfallen. Ein solches besteht nach geltendem Art. 12 der Statuten für das vom Stiftungsrat zu erlassende Reglement zu Art. 9–11. Im Bereich der Aufsicht über privatrechtliche Stiftungen im Kanton Zürich ist vorgeschrieben, dass der zuständigen Aufsichtsbehörde sämtliche Reglemente zur Prüfung eingereicht werden müssen. Damit soll Widersprüchen von reglementarischen Regelungen zu den Statuten vorgebeugt werden. Dieser Aspekt soll bei der Prüfung einer einheitlichen Regelung der Frage der Reglementsänderungen bei den Wohnbaustiftungen zumindest miteinbezogen werden.

Art. 13 revStiftungsstatuten

Die neue Bestimmung besagt, dass Budget und Jahresrechnung dem Gemeinderat «einzureichen» sind. Es bleibt offen, was damit gemeint ist. Sofern damit nur noch eine Kenntnisnahme gemeint ist, wäre das eine Abschwächung im Vergleich zu den heutigen Stiftungsstatuten. In der heute geltenden Fassung bedarf der Voranschlag «der Genehmigung des Gemeinderats» (Art. 13 Abs. 2 Stiftungsstatuten) und die Jahresrechnung ist «dem Gemeinderat zur Abnahme zu unterbreiten» (Art. 13 Abs. 3). Der Stadtrat strebt auch hier eine einheitliche und v. a. unmissverständliche Regelung für alle Wohnbaustiftungen an.

Art. 20 revStiftungsstatuten

Die Umsetzung der rechtskräftigen Bezirksratsbeschlüsse vom 7. September 2017 und 16. November 2017 ist rechtlich vorgegeben. Dazu gehört die Aufforderung des Bezirksrats, Art. 19 Abs. 2 der geltenden Statuten so anzupassen, dass die Anstellung des Personals der Stiftung auf öffentlich-rechtlicher statt wie bisher auf privatrechtlicher Basis erfolgt. Im Hinblick darauf erscheint die beantragte Neuregelung in Ordnung. Im Bereich der Anstellung der Mitarbeitenden drängt sich aber eine einheitliche Regelung bei allen vier Wohnbaustiftungen aus sozialpolitischen Gründen besonders auf. Deshalb sollte auch für die Stiftung PWG abgewartet werden, welche Statutenformulierung dazu schlussendlich bei allen vier Wohnbaustiftungen Eingang finden soll. Im erwähnten Bezirksratsbeschluss vom 7. September 2017 wird für die betreffende Statutenanpassung eine Frist bis 1. Januar 2022 gewährt.

Art. 21 revStiftungsstatuten

Gemäss der beantragten neuen Bestimmung soll der Stiftungsrat neben den Reglementen künftig auch die Stiftungsstatuten in eigener Kompetenz anpassen und ergänzen können, wobei für diese Statutenänderungen die Zustimmung des Gemeinderats vorgesehen ist. Abs. 3 des Gemeindebeschlusses vom 9. Juni 1985 setzt fest, dass die Statuten vom Parlament und nicht vom Stiftungsrat zu beschliessen sind. Der Stiftungsrat kann daher lediglich über den Stadtrat Statutenänderungen beim Gemeinderat beantragen. Die Erläuterungen zu Art. 21 im Begleitbericht sind diesbezüglich missverständlich, da einerseits festgehalten wird, dass dem Gemeinderat die Statuten «zur Zustimmung (Genehmigung) vorgelegt» werden sollen. Andererseits wird erwähnt, dass sie «also nach wie vor durch den Gemeinderat zu beschliessen (referendumsfähiger Beschluss)» seien. Art. 21 bzw. der dort verwendete Begriff «Zustimmung» kann daher nur so zu verstehen sein, dass diese Bestimmung mit dem Gemeindebeschluss vom 9. Juni 1985 in Übereinstimmung zu bringen ist, was bedeutet, dass der Stiftungsrat weiterhin nur Antrag stellt und der Gemeinderat über die Statuten Beschluss fasst, d. h., frei über den Inhalt disponieren und Änderungen beschliessen kann. Der Stadtrat regt auch diesbezüglich eine einheitliche und klare Regelung für alle vier Wohnbaustiftungen an.

Diese Stellungnahme wird vorsorglich mit dem Sistierungsantrag eingereicht. Die Stellungnahme hat insoweit lediglich provisorischen Charakter und ist daher wie bereits erwähnt nicht abschliessend.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- Die Behandlung des Antrags der Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohnund Geschäftsräumen der Stadt Zürich auf Totalrevision der Statuten vom 20. Dezember 2018 wird bis zur Einreichung der Vorlage des Stadtrats zur Vereinheitlichung der Statuten aller vier städtischen Wohnbaustiftungen sistiert.
- 2. Vom Antrag der Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Geschäftsräumen der Stadt Zürich auf Totalrevision der Statuten vom 20. Dezember 2018 sowie von der provisorischen Stellungnahme des Stadtrats dazu wird Kenntnis genommen.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Finanzdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

der I. Vizepräsident

Daniel Leupi

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti



Beilagen zu GR Nr. 2019/149

Stiftung PWG Werdstrasse 36 Postfach 8036 Zürich

043 322 14 14 info@pwg.ch pwg.ch

Stadt Zürich Finanzdepartement Departementssekretariat Werdstrasse 75, Postfach 8010 Zürich

Zürich, 20. Dezember 2018

Totalrevision der Stiftungsstatuten Antrag an den Gemeinderat

Sehr geehrter Herr Leupi, sehr geehrte Damen und Herren

Die Statuten der Stiftung PWG sind seit deren Gründung im Jahre 1990 praktisch unverändert geblieben. In dieser Zeit hat sich der Anlagewert der stiftungseigenen Liegenschaften vervielfacht, was die Erfolgsgeschichte der Stiftung verdeutlicht. Massgebender Erfolgsfaktor ist die konsequente Ausrichtung aller Entscheide der Stiftungsorgane auf das Hauptziel, den Erhalt preisgünstiger Mieten für Wohn- und Gewerberäume. Dies auf der Basis fachlicher und sachlicher Abwägungen der Stiftungsorgane.

Die Statuten bedürfen nun bekanntlich aus verschiedenen Gründen einer Totalrevision, damit auf der Basis des seinerzeitigen Gemeindebeschlusses die Stiftungsziele auch in Zukunft zielstrebig und erfolgreich umgesetzt werden können.

Nach der Beratung und Beschlussfassung des Geschäftes im Stiftungsrat am 19. November 2018 reichen wir nun als Antrag des Stiftungsrates den Begleitbericht und die Neuen Statuten an den Gemeinderat ein.

Wir bitten Sie, uns anfangs Jahr den Terminplan für die Bearbeitung im Finanzdepartement und den Zeitpunkt der Behandlung im Gemeinderat bekanntzugeben.

Freundliche Grüsse

Ueli Keller

Stiftungsratspräsident

Jürg Steiner Geschäftsführer 043 322 14 00

juerg.steiner@pwg.ch

1. Merre

Beilage

- Antrag des Stiftungsrates (Begleitbericht mit Antrag und Beilagen)

Kopie

- Mitglieder des Ausschusses des Stiftungsrates
- Ablage

20. Dezember 2018 | STN 20181220 Begleitbrief Eingabe FD.docx



Statutenrevision 2018

Begleitbericht an den Gemeinderat

Stiftungsratsbeschluss vom 19. November 2018

Zusammenfassung

Die Statuten der Stiftung PWG sind seit deren Gründung im Jahre 1990 praktisch unverändert geblieben. In dieser Zeit hat sich das Stiftungskapital von 50 Mio. Fr. auf über 160 Mio. Fr. erhöht und die Stiftung PWG ist Eigentümerin von Liegenschaften mit einem Anlagewert von über 700 Mio. Fr.

Ein massgebender Erfolgsfaktor der Stiftung PWG ist die konsequente Ausrichtung aller Entscheide der Stiftungsorgane auf das Hauptziel, den Erhalt preisgünstiger Mieten für Wohn- und Gewerberäume. Dies auf der Basis fachlicher und sachlicher Abwägungen der Stiftungsorgane.

Die Statuten bedürfen nun aus verschiedenen Gründen einer Revision, damit auf der Basis des seinerzeitigen Gemeindebeschlusses auch in Zukunft zielstrebig und erfolgreich die Stiftungsziele umgesetzt werden können.

Inhalt

1	Ausg	angslage	3
2	Grun	dlagen	4
	2.1	Gemeindebeschluss vom 9. Juni 1985	4
	2.2	Bestehende Statuten vom 16. Dezember 1998 sowie relevante Stiftungsratsbeschlüsse_	4
	2.3	Bestehendes Reglement vom 28. August 1991 sowie Anpassungen durch den STR	5
	2.4	Weitere normative Vorgaben der Stiftung PWG – Führungshandbuch	6
	2.5	Beschluss Bezirksrat vom 23. April 2015	6
	2.6	Gemeindegesetz und Verordnung	6
	2.7	Beschlüsse Bezirksrat vom 7. September und vom 16. November 2017	7
	2.8	Fazit und weiteres Vorgehen	7
	2.9	Hängige Postulate	8
	2.9.1	2012/197 Postulat der AL-Fraktion; Stiftung PWG, Mindestanteile der Vermietung an Persin bescheidenen finanziellen Verhältnissen	
	2.9.2	2012/434 Postulat der AL-Fraktion; Stiftung PWG, Ergänzung des Stiftungsreglements	9
3	Grun	dsätze und Vorgehen	_ 11
	3.1	Struktur und Zuständigkeiten	_ 11
	3.2	Inhaltliche Schwerpunkte	_ 11
	3.3	Grundsatzbeschlüsse des Stiftungsrates	_ 12
	3.4	Vorprüfung der Entwürfe	_ 12
	3.5	Beratung im Ausschuss und im Stiftungsrat	_ 12
4	Erläu	rterungen	_ 14
	4.1	Erläuterungen zu den Statuten	_ 14
	4.2	Erläuterungen zum Vermietungsreglement	_ 18
	4.3	Erläuterungen zum Organisationsreglement	_ 21
	4.4	Erläuterungen zum Personalreglement	_ 24
5	Weite	eres Vorgehen	
6		ag	
7	Beila	gen	25

1 Ausgangslage

Die Statuten der Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich sind seit deren Gründung im Jahre 1990 praktisch unverändert geblieben. In dieser Zeit hat sich das Stiftungskapital von 50 auf über 160 Mio. Fr. erhöht und die Stiftung PWG ist Eigentümerin von Liegenschaften mit einem Anlagewert von über 700 Mio. Fr.

Ein massgebender Erfolgsfaktor der Stiftung PWG ist die konsequente Ausrichtung aller Entscheide der Stiftungsorgane auf das Hauptziel, den Erhalt preisgünstiger Mieten für Wohn- und Gewerberäume. Dies auf der Basis fachlicher und sachlicher Abwägungen der Stiftungsorgane.

Die Stiftungsorgane erachten es als notwendig, mit einer Statutenrevision die Stiftungsorganisation den heutigen Gegebenheiten und Ansprüchen anzupassen, damit auch in Zukunft zielstrebig und erfolgreich die Stiftungsziele verfolgt und umgesetzt werden können.

Gründe für die Statutenrevision

- Neues Gemeindegesetz
- Neue Gemeindeverordnung
- Bezirksratsbeschluss
- Anpassung an die Ansprüche betreffend die Vermietung gemeinnütziger Wohnungen
- Formelle Anpassungen (Stiftungsorganisation, Delegationsmöglichkeit der Gremien etc.)

2 Grundlagen

2.1 Gemeindebeschluss vom 9. Juni 1985

Inhaltlich ist der Gemeindebeschluss vom 9. Juni 1985 deshalb von Relevanz, weil gemäss den gültigen Statuten eine Änderung dieses Beschlusses ein obligatorisches Referendum zur Folge hat. Der Wortlaut des seinerzeitigen Begehrens und des Gemeindebeschlusses lautet:

Für die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung der Stadt Zürich zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen wird ein Kredit von 50 Millionen Franken bewilligt.

Der Gemeinderat wird ermächtigt, der Stiftung die zur Verfolgung des Stiftungszweckes und zur Erhaltung des Stiftungsvermögens nötigen jährlichen Beiträge zu gewähren.

Innerhalb von sechs Monaten nach Annahme dieser Initiative erlässt der Gemeinderat ein Stiftungsstatut nach folgenden Grundsätzen:

- 1. Die Stiftung bezweckt den Erwerb von Liegenschaften, um in bestehenden und eventuell in neu zu erstellenden Bauten preisgünstigen Wohnraum und preisgünstige Räumlichkeiten für Kleinbetriebe zu erhalten oder zu schaffen. Zu diesem Zweck darf die Stiftung Grundpfanddarlehen aufnehmen.
- 2. Die Stiftung stellt ihre Liegenschaften Benützergruppen zur Verfügung, die in der Regel genossenschaftlich organisiert sind, wie zum Beispiel Haus- und Wohngenossenschaften und diesen angeschlossenen oder selbst genossenschaftlich organisierten Kleinbetrieben, sowie gemeinnützigen Trägerorganisationen. Die Abgabe erfolgt mittels langfristiger Mietverträge oder im Baurecht, jedoch höchstens auf die Dauer von 30 Jahren. Dabei ist sicherzustellen, dass die Nutzung als Wohn- und Gewerberaum erhalten bleibt, dass die Erzielung von Spekulationsgewinnen ausgeschlossen ist und dass die Nutzung in möglichst weitgehender Selbstverwaltung erfolgt, insbesondere bezüglich Art und Umfang von Unterhalts- und Renovationsarbeiten.
- 3. Die Miet- bzw. Baurechtszinse sollen mittelfristig ausreichen, um das eingesetzte Kapital zu verzinsen und den Unterhalt der Bauten zu gewährleisten. Zulasten der vom Gemeinderat jährlich zu bewilligenden Beiträge können Zuschüsse zur Verbilligung der Miet- oder Baurechtszinsen, in besonderen Fällen Abschreibungs- oder Sanierungsbeiträge gewährt werden zugunsten von Personen oder Personengruppen, deren Einkommen und Vermögen bestimmte Grenzen nicht überschreiten, sowie zugunsten von Kleinbetrieben, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, und von gemeinnützigen Organisationen, die soziale Aufgaben übernehmen.
- 4. Die Leitung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat, bestehend aus mindestens 9 Mitgliedern. Diese werden vom Gemeinderat auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Kompetenzen und Pflichten des Stiftungsrates werden vom Gemeinderat festgelegt, dem auch die allgemeine Aufsicht über den Stiftungsrat zusteht.

2.2 Bestehende Statuten vom 16. Dezember 1998 sowie relevante Stiftungsratsbeschlüsse

Die aktuellen Statuten der Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich basieren auf einem Gemeinderatsbeschluss vom 7. Februar 1990 mit Änderung vom 16. Dezember 1998 (→ Aktenbeilage). Die Änderung beinhaltete eine Ergänzung von Art. 6 mit dem Abs. 3. Dieser betrifft die bis am 31. Dezember 2007 befristete Möglichkeit, der Stadt das Gründungskapital zu verzinsen.

Entsprechend seinen statutarischen Kompetenzen hat der Stiftungsrat in den letzten Jahren eine Reihe von die Statuten ergänzenden Beschlüssen vorgenommen:

Art.	STR-Beschluss	Inhalt
Art. 6, Abs. 4	STR vom 2. Juli 2015	Das Reglement «Finanzierung» wird verabschiedet.
Art. 7, Abs. 2	STR vom 13. April 1999	Aufgrund der Empfehlung der Revisionsstelle wird künftig auch ein Amortisationsfonds geäufnet. Die gesamten Fondszuweisungen sollen mindestens 1,25 % betragen und können je nach Betriebsergebnis auch höher sein.

Art. 8, Abs. 2	STR vom 20. Mai 2015	Das Reglement «Rechnungslegung» wird verabschiedet.
Art. 16, Abs. 2 Lit. c)	STR vom 27. Oktober 2005 und 7. September 2009	Vergaberichtlinien und Kriterienkatalog gemäss IVöB
Art. 16, Abs. 2 Lit. c)	STR vom 25. September 2001	Im Rahmen seiner Kompetenz gem. Art. 16. Abs. 4 wird der Wert von Fr. 100'000 auf Fr. 500'000 erhöht.
Art. 16, Abs. 2 Lit. h)	STR vom 2. Oktober 2012	Verabschiedung eines überarbeiteten Personalreglements
Art. 16, Abs. 2 Lit. i)	STR vom 2. Oktober 2007	Der Stiftungsrat ermächtigt den Ausschuss, künftig die Erteilung von Unterschriftsberechtigungen von Bereichsleitern und anderen Funktionsträgern der Geschäftsstelle eigenhändig vorzunehmen.
Art. 16, Abs. 2 Lit. I)	STR vom 12. März 2014 bzw. 24. Januar 2018	Das Reglement «Entschädigung der Organe» wird verabschiedet.
Art. 17, Abs. 2 Lit. e)	STR vom 27. Oktober 2005 und 7. September 2009	Vergaberichtlinien und Kriterienkatalog gemäss IVöB
Art. 16, Abs. 2 Lit. c)	STR vom 25. September 2001	Im Rahmen seiner Kompetenz gem. Art. 16. Abs. 4 wird der Wert von Fr. 25'000 auf Fr. 100'000 erhöht.
Art. 16, Abs. 2 Lit. c)	STR vom 25. September 2001	Im Rahmen seiner Kompetenz gem. Art. 16. Abs. 4 wird der Wert von Fr. 100'000 auf Fr. 500'000 erhöht.
Art. 20 Abs. 1 Lit. c)	STR vom 25. September 2001	Im Rahmen seiner Kompetenz gem. Art. 16. Abs. 4 wird der Wert von Fr. 25'000 auf Fr. 100'000 erhöht.
Art. 20 Abs. 1 Lit. c)	STR vom 27. Oktober 2005 und 7. September 2009	Vergaberichtlinien und Kriterienkatalog gemäss IVöB

2.3 Bestehendes Reglement vom 28. August 1991 sowie Anpassungen durch den STR

Das aktuelle Reglement der Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich basiert auf einem Gemeinderatsbeschluss vom 28. August 1991 (→ Aktenbeilage).

Entsprechend seinen statutarischen Kompetenzen hat der Stiftungsrat in den letzten Jahren eine Reihe von ergänzenden Beschlüssen vorgenommen:

Art.	STR-Beschluss	Inhalt	
Art. 17	STR vom 24. März 2009	Die ursprünglichen Werte werden angepasst von Fr. 84'656 (indexiert per Dezember 1998) auf Fr. 93'800 (Index Dezember 2008) bzw. von Fr. 285'998 (indexiert per Dezember 1998) auf Fr. 317'000 (Index Dezember 2008).	
Art. 17	STR vom 24. September 2015	Verabschiedung einer Ergänzung zum Artikel 17 (Entscheidungskaskade bei Abweichungen der maximalen Einkommen und Vermögensverhältnisse bei höherpreisigen Wohnungen).	
Art. 19	STR vom 24. März 2009	Die ursprünglichen Werte werden angepasst von Fr. 91'520 (indexiert per Dezember 1998) auf Fr. 101'400 (Index Dezember 2008) bzw. von Fr. 343'200 (indexiert per Dezember 1998) auf Fr. 380'400 (Index Dezember 2008).	
Art. 22 Lit. c)	STR vom 24. März 2009	Der ursprüngliche Wert wird angepasst von Fr. 6'860 (indexiert per Dezember 1998) auf Fr. 7'600 (Index Dezember 2008).	
Art. 29	STR vom 13. April 1999	Ein neues Mietzinskonzept wird verabschiedet und folglich alle Mietverhältnisse der Stiftung PWG der Missbrauchsgesetzgebung des Mietrechtes (OR) unterstellt. Damit wird Art. 29 des Reglements vom	

28. August 1991 relativiert. Die Information darü	ber erfolgte über Hin-
weise in den Geschäftsberichten 1997 und 1998	3.

2.4 Weitere normative Vorgaben der Stiftung PWG – Führungshandbuch

Die normativen Grundlagen der Stiftungsorgane sind in einem Führungshandbuch zusammengefasst, welches nach der Zuständigkeit wie folgt gegliedert ist:

Zuständigkeit	Bezeichnung
Gemeinderat	Statuten, Reglement
Stiftungsrat	Reglemente, Richtlinien
Ausschuss	Leitfäden
Geschäftsleitung	Handbücher
Geschäfts- resp. Bereichsleitung	Abläufe, Prozesse

2.5 Beschluss Bezirksrat vom 23. April 2015

Die Stiftung PWG wurde vom Finanzdepartement der Stadt Zürich am 7. Mai 2015 über einen Beschluss des Bezirksrates vom 23. April 2015 (Städtische Stiftungen betreffend die Rechnungslegung und die Haushaltsprüfung) informiert.

Dieser stellt zusammengefasst fest,

- dass die vier Stiftungen der Stadt Zürich (unter anderen die Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich) aufgrund ihrer heutigen Rechtsform die Anforderungen, welche für öffentlich-rechtliche Anstalten gelten, zu erfüllen haben.
- dass die vier Stiftungen diese Anforderungen zum heutigen Zeitpunkt, in unterschiedlichem Ausmass, nicht erfüllen.

Folgender Anpassungsbedarf stand im Raum:

- Arbeitsverhältnisse nach öffentlichem Recht (Statuten Art. 19 Abs. 2)
- Rechnungslegung nach HRM anstelle OR
- Rechnungsprüfung/Berichterstattung nach §§ 33ff. Verordnung über den Gemeindehaushalt (VGH)
- Nach Auflösung der Stiftung fliesst das Vermögen zurück in den allgemeinen Gemeindehaushalt, ohne Zweckbestimmung (Statuten Art. 22 Abs. 2), dies gilt auch ohne ausdrückliche Regelung in den Statuten. Gegen diesen Beschluss haben sowohl die Stiftung PWG (26. Mai 2015) als auch die Stadt Zürich (27. Mai 2015) beim Regierungsrat rekurriert. Die Stiftung PWG hat zudem ein Wiedererwägungsgesuch (2. Juni 2015) beim Bezirksrat eingereicht. Beim Regierungsrat wurde eine Sistierung des Verfahrens beantragt, bis eine der Parteien dessen Fortsetzung verlangt.

Mit Verfügung vom 17. Juni 2015 verfügte die Direktion der Justiz und des Innern die Sistierung des Verfahrens, bis eine Partei schriftlich dessen Wiederaufnahme verlangt oder das Verfahren von Amtes wegen wieder aufgenommen wird. Dies vor dem Hintergrund, dass es dem Bezirksrat zweckmässig erschienen war zuzuwarten, bis

- das Gemeindegesetz per 2018 in Kraft tritt und
- die Vernehmlassung zur Verordnung zum Gemeindegesetz (Gemeindeverordnung), die eben angelaufen war, abgeschlossen ist und diese ebenfalls beschlossen ist.

2.6 Gemeindegesetz und Verordnung

Mit Schreiben vom 22. Juli 2015 wurde die Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (Stiftung PWG) eingeladen, zum Vernehmlassungsentwurf der Verordnung zum Gemeindegesetz Stellung zu nehmen. Mit Datum vom 23. November 2015 reichte die Stiftung PWG eine Vernehmlassungsantwort ein. Darin setzte sie sich dafür ein, dass die Besonderheit der Stiftung PWG ausschliesse, dass die Bestimmungen über die politischen Gemeinden zur Anwendung kommen sollen. Des Weiteren wurde eine Reihe von Einzelpunkten beantragt, insbesondere, dass weiterhin Rückstellungen für die Sanierung von Sachanlagen vorgenommen werden können.

Der Regierungsrat beschloss in der Folge am 29. Juni 2016 sowohl die Inkraftsetzung des Gemeindegesetzes als auch den Neuerlass der Gemeindeverordnung. Einzelne Punkte unserer mit dem Finanzdepartement der Stadt abgesprochenen Vernehmlassungsantwort sind eingeflossen, andere nicht. Die anbegehrte Möglichkeit, dass Rückstellungen (Erneuerungsfonds) gebildet werden können, wurde aufgenommen (§ 8 VGG).

Im Verlauf des Jahres 2016 wurde die neue Gemeindeverordnung (VGG) vom Kantonsrat verabschiedet. Sie trat, zusammen mit dem rev. Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (GG), am 1. Januar 2018 in Kraft. Die neuen Rechnungslegungsvorschriften (HRM2) sind ab 1. Januar 2019 (Geschäftsjahr 2019) umzusetzen. Für allfällige Anpassungen der Gemeindeordnung der Stadt Zürich oder der Statuten der Stiftungen gilt eine vierjährige Übergangsfrist, somit bis 1. Januar 2022, §173 rev. GG).

2.7 Beschlüsse Bezirksrat vom 7. September und vom 16. November 2017

Am 7. September 2017 hat der Bezirksrat zusammengefasst Folgendes beschlossen:

- Der Bezirksratsbeschluss vom 23. April 2015 wird wiedererwägungsweise vollumfänglich aufgehoben.
- Rechnungslegung nach HRM2, sofern nicht eine Rechtsform des Privatrechts gewählt wird. Einführung auf das Geschäftsjahr 2019.
- Aufforderung, die Statuten bezüglich der personalrechtlichen Bestimmungen anzupassen (Art. 19 Abs. 2; Umwandlung in öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnisse).
- Aufforderung, die Statuten bezüglich der Zweckbindung eines allfälligen Liquidationserlöses anzupassen (Art. 22; Streichung der Zweckbindung eines allfälligen Liquidationserlöses zugunsten des gemeinnützigen Wohnungsbaus).

Nach der detaillierten Prüfung des Beschlusses durch eine vom Ausschuss eingesetzte Arbeitsgruppe Statutenrevision hat der Ausschuss entschieden, sich dem Beschluss nicht grundsätzlich zu widersetzen.

Die Stiftung PWG hat jedoch gegen Teile des Beschlusses einen Rekurs an den Regierungsrat und ein neues Wiedererwägungsgesuch an den Bezirksrat eingereicht, beides am 6. Oktober 2017.

Der Rekurs richtete sich gegen die Beschlussziffer, welche die Aufhebung der Zweckbindung eines Liquidationserlöses und die entsprechende Anpassung der Statuten verlangte. Als Begründung wurde seitens der Stiftung PWG u.a. aufgeführt, dass der Zugang zu einer Reihe von Finanzierungsmöglichkeiten verwehrt würde und damit ein beträchtlicher Reputationsverlust verbunden wäre.

Diesem Wiedererwägungsgesuch hat der Bezirksrat am 16. November 2017 stattgegeben und die entsprechende Beschlussziffer (Dispositiv Ziff. IV des Bezirksratsbeschlusses vom 7. September) wiedererwägungsweise aufgehoben.

2.8 Fazit und weiteres Vorgehen

Der vom Ausschuss eingesetzten Arbeitsgruppe unter der Leitung des Präsidenten des Stiftungsrates Ueli Keller gehören Dominik Ott (Stiftungsrat und Mitglied Ausschuss), Jürg Steiner (Geschäftsführer), Maurizio Galilei (Bereichsleiter Finanzen) und Martin Koller (lic. iur. und ehemaliger Departementssekretär im Finanzdepartement) an.

Sie hat den Auftrag, die anstehende Statutenrevision vorzubereiten und die Beschlüsse des Bezirksrates zu bearbeiten. In 30 Arbeitsgruppensitzungen hat sie sich unter anderem mit der Frage um die Rechtsform der Stiftung PWG auseinandergesetzt und Folgendes erarbeitet:

- Memo von Dominik Ott zu den Rechtsformen vom 26. September 2017
- Abklärungen Rechtsanwälte Walder Wyss zur Steuerbefreiung einer privatrechtlichen Stiftung, 18.
 September 2017
- Besprechung mit Finanzvorstand vom 7. September 2017 (Aktennotiz)
- Rekurs RA Strütt vom 6. Oktober 2017
- Wiedererwägungsgesuch vom 6. Oktober 2017
- Abklärungen zur Einführung von HRM2 (Aktennotiz MAG vom 26. September 2017)

Dazu folgende Zusammenstellung:

	Vorteile	Nachteile
Bisherige öffentlich-rechtliche Stiftung		Rechtlich unklar
		Im Widerspruch zum Beschluss
		Bezirksrat
Öffentlich-rechtliche Stiftung mit	 Rechtlich klar 	 Einführung HRM2 unausweichlich
Anpassungen an das neue Gemeinde-	 Wie vom Bezirksrat gefordert 	 Probleme der Abweichung von einer
gesetz		OR-Bilanz
Öffentlich-rechtliche Anstalt	Rechtlich klar	 Nicht f ür Stiftung PWG zutreffend
		Änderung der Rechtsform
Privatrechtliche gemeinnützige Stiftung	g • Rechtlich klar	 Vom FD nicht gestützt
	Modern	 Unterstützung STR und Gemeinderat
	 Unabhängigkeit wird 	unklar
	herausgestrichen	 Steuerbefreiung unsicher

Folgerungen

Die bisherige öffentlich-rechtliche Stiftung soll an das neue Gemeindegesetz angepasst werden, weil die Nachteile und Risiken der Umwandlung in eine privatrechtliche Stiftung zu gross scheinen. Eine Umwandlung würde zudem vom FD nicht gestützt.

Die angeordnete Einführung von HRM2 und öffentlich-rechtlicher Arbeitsverhältnisse hat sich als zwingend herausgestellt, weshalb eine Anpassung der Statuten und Reglemente aus diesen Gründen anzugehen ist.

2.9 Hängige Postulate

2.9.1 2012/197 Postulat der AL-Fraktion; Stiftung PWG, Mindestanteile der Vermietung an Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen

9. Mai 2012, Postulat der AL-Fraktion

Der Stadtrat wird aufgefordert, die Stiftung PWG um Prüfung folgender Anliegen zu ersuchen: a) Ob sie – unter Umständen in Zusammenarbeit mit spezialisierten Organisationen (Domicil, Caritas etc.) – bei Neuvermietungen einen bestimmten Mindestanteil an Wohnungen gezielt Personen zur Verfügung stellen kann, die in bescheidenen finanziellen Verhältnissen leben und besondere Schwierigkeiten haben, auf dem freien Markt eine Wohnung zu finden;

b) Vorlage eines Berichts nach drei Jahren über die erreichten Ziele gemäss lit a).

Begründung:

Mit der geplanten Erfüllung der Motionen GR 2012/34 und 2012/36 werden der Stiftung PWG in den nächsten Jahren erhebliche zusätzliche Mittel zum Erwerb von Liegenschaften (Abschreibungsbeiträge, Übertragung von Buchgewinnen) zufliessen. Ziel dieser Massnahmen ist es einerseits, möglichst viele Wohnliegenschaften der Spekulation zu entziehen. Anderseits soll damit aber auch dafür gesorgt werden, gezielt Wohnraum für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen zur Verfügung zu stellen, die auf dem Markt nicht mehr mithalten können. Im Gegenzug zu den erhöhten Zuwendungen der Stadt soll die Stiftung PWG darum in die Pflicht genommen werden, bei anstehenden Neuvermietungen vermehrt einkommensschwächere Mieterinnen und Mieter zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Stiftung PWG gemäss Beschluss des Ausschusses des Stiftungsrates vom 7. Januar 2015

Die Grundsätze der Liegenschaftsvermietung sind in den Statuten (Art. 9 bis 11) und im Reglement umschrieben. Die Stiftung PWG vermietet seit ihrer Gründung im Jahr 1990 Wohnungen sowohl an Personen in «bescheidenen finanziellen Verhältnissen» als auch an «soziale Institutionen».

Erstes Kriterium der Vermietung sind die Belegungsvorschriften. Diese bieten Gewähr für eine erste Selektion der Bewerberinnen und Bewerber, gehen wir doch davon aus, dass die beanspruchte Wohnfläche mit dem Einkommen steigt. Das heisst, dass sich die meisten Personen mehr Platz leisten, wenn sie es können.

Im Weiteren kommen bei Mieterwechseln in Liegenschaften, die mit einem Abschreibungsbeitrag erworben wurden, die Limiten bezüglich Einkommen und Vermögen (Reglement Art. 17) zur Anwendung.

Darüber hinaus achtet die Stiftung PWG bei allen Vermietungen darauf, dass die Einkommens- und Vermögensverhältnisse in einem adäquaten Verhältnis zu den Mietkosten stehen. Deshalb wird grundsätzlich die Einkommens- und Vermögenssituation bei den Wohnungsbewerbungen erhoben.

Bei der Wohnungsvergabe kommen auch Personen zum Zug, die aufgrund ihrer Einkommenssituation oder aufgrund ihres Betreibungsregisters auf dem Wohnungsmarkt keine Wohnungen erhalten würden. Weil auch die Stiftung PWG Mietzinsausfälle möglichst vermeiden will, wägt sie diese Fälle ganz besonders sorgfältig ab.

Mindestanteile einer Personengruppe «in bescheidenen finanziellen Verhältnissen» festzulegen, scheitert nach Ansicht der Stiftung PWG an der unscharfen Definition des Begriffes. Immer häufiger haben Haushalte unregelmässige Erwerbseinkommen, oder es können aus anderen Gründen keine verlässlichen Angaben (Steuerveranlagung) über die finanzielle Situation gemacht werden.

Auch an soziale Institutionen vermietet die Stiftung PWG gemäss Statuten Art. 9 Lit. c) Wohnungen. Ende 2014 waren von den gut 1'500 Wohnungen knapp 100 an Stiftung Domicil, Verein Jugendwohnnetz, Zürichwerk, WOKO Studentisches Wohnen etc. vermietet. Dieser Anteil wird dem Ausschuss des Stiftungsrates periodisch rapportiert und ist seit dem Jahre 2012 von 5,0 % auf derzeit 6,5 % angestiegen.

Die Stiftung PWG erachtet deshalb das Hauptanliegen des Postulates als erfüllt, da die stiftungseigenen Wohnungen an Personen abgegeben werden, deren finanzielle Verhältnisse in einer angemessenen Relation zu den Wohnkosten stehen (davon lebt wohl ein erheblicher Teil in bescheidenen finanziellen Verhältnissen) und welche auf dem freien Markt besondere Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche haben. Eine Festlegung von Mindestanteilen lehnt die Stiftung PWG ab.

Stand

Diese Stellungnahme wurde vom AL-Fraktionspräsidenten abgelehnt, ebenso die seither eingereichten ergänzenden Erläuterungen.

2.9.2 2012/434 Postulat der AL-Fraktion; Stiftung PWG, Ergänzung des Stiftungsreglements

16. Juni 2010, Motion der AL-Fraktion (2010/263)

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Ergänzung des Stiftungsreglements der Stiftung PWG zu folgenden Punkten zu unterbreiten:

- Bandbreite der zulässigen Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates
- Maximale Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates sowie des Ausschusses
- Zusammensetzung des Ausschusses
- Modus der Bestimmung des Präsidiums

Begründung:

Der Initiativtext zur Gründung der Stiftung für preisgünstigen Wohn- und Gewerberaum enthält in Art. 4 die Regelung, dass der Stiftungsrat aus mindestens neun Mitgliedern bestehe, welche vom Gemeinderat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden.

Das Stiftungsreglement enthält in Art. 34 die Regelung der Wahl der Schlichtungsstelle. Abgesehen von diesen beiden Artikeln bestehen keine Regelungen über Wahlmodus, Zusammensetzung, Amtsdauer und Anzahl von Stiftungsrat, Ausschuss und Präsidium der PWG. Für eine städtische Stiftung, die jährlich mit drei Millionen alimentiert werden kann, ein Stiftungskapital von 115 Mio. und ein Anlagevermögen von 340 Mio. (Jahresbericht 2009) verwaltet, sind diese äusserst spärlichen bestehenden Regelungen nicht mehr ausreichend. Nach 20 Jahren des Wachstums der Stiftung PWG ist es heute an der Zeit, Anpassungen vorzunehmen.

Stellungnahme Stiftung PWG vom 7. Oktober 2010 an den Finanzvorstand

Gemäss den Schlussbestimmungen des Stiftungsstatuts der Stiftung PWG, Art. 22 beschliesst der Gemeinderat über Änderungen der Statuten, wobei der Stiftungsrat und der Stadtrat antragsberechtigt sind. Der Stiftungsrat der Stiftung PWG hat gemäss Art. 12 der Statuten ein Reglement betreffend die Grundsätze über die Abgabe der Liegenschaften bzw. der Wohn- und Gewerberäume (Art. 9 bis Art. 11 der Statuten) zu erlassen. Dieses Reglement ist vom Gemeinderat zu genehmigen. Ein solches Reglement hat der Gemeinderat am 28. August 1991 genehmigt.

Eine Ergänzung des Stiftungsreglements der PWG durch den Gemeinderat ist im Statut nicht vorgesehen und müsste auf einem anderen Weg erfolgen.

8. Dezember 2010, Schreiben des Stadtrates an den Gemeinderat

Der Stadtrat lehnt die Entgegennahme der Motion ab, insbesondere, weil die ergänzenden Regelungen im Stiftungsstatut und nicht wie in der Motion gefordert im Stiftungsreglement vorgenommen werden müssten. Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates:

Der vorstehend zitierte Regelungsumfang hat sich nach der Beurteilung des Stiftungsrates PWG seit seinem Erlass absolut bewährt und bedarf keiner zusätzlichen Regelung, wie sie von der Motion verlangt wird. Änderungen an der bisherigen Regelung müssten durch eine Änderung des Stiftungsstatuts und nicht des Stiftungsreglements herbeigeführt werden, betrifft doch das Stiftungsreglement wie gesagt allein die Bestimmungen über die Abgabe und Vermietung der stiftungseigenen Liegenschaften.

21. November 2012, Umwandlung in ein Postulat (2012/434)

Der GR überweist das Postulat dem SR zur Prüfung.

Stand

Der Hinweis, dass das Thema bei der anstehenden Statutenänderung angegangen wird, vermochte die AL-Fraktion nicht zu überzeugen.

In der Sitzung des Stiftungsrates vom 12. März 2018 hat der Stiftungsrat die Themen intensiv diskutiert, und die Ergebnisse sind in die vorliegende Statutenrevision eingeflossen.

3 Grundsätze und Vorgehen

3.1 Struktur und Zuständigkeiten

Die Statutenrevision hat zur Folge, dass durch eine neue inhaltliche Gliederung der bisherigen Regelwerke aus den bisherigen Statuten und dem Reglement neu Statuten, Vermietungs- und Organisationsreglement werden. Dabei sollen die Statuten weiterhin in der Zuständigkeit des Gemeinderates bleiben, während die in den Reglementen enthaltenen Ausführungsbestimmungen im Zuständigkeitsbereich des vom Gemeinderat gewählten Stiftungsrat liegen sollen.

Zuständigkeit	Bisher	Neu
Gemeinderat	Statuten, Reglement	Statuten
Stiftungsrat	Reglemente:	Reglemente:
-	 Rechnungslegung 	Organisation
	Personal	Vermietung
	Finanzierung	Personal
	 Entschädigung der Organe 	Rechnungslegung
		Finanzierung
		 Entschädigung der Organe

3.2 Inhaltliche Schwerpunkte

Der Stiftungsrat hat am 24. Januar 2018 beschlossen,

- dass ein neuer Anlauf einer Statutenrevision genommen wird,
- dass dieser auf der Basis der Statutenrevision 2013, der gesetzlichen Änderungen und neuer Erkenntnisse von der Arbeitsgruppe ausgearbeitet wird,
- dass in einer ersten, zusätzlichen Sitzung des Stiftungsrates der Themenbereich «Stiftungsorganisation» besprochen wird,
- dass in ein bis zwei weiteren Stiftungsratssitzungen auf der Basis eines konkreten Vorschlages der Arbeitsgruppe die neuen Statuten und Reglemente beraten und zuhanden des Stadt- und Gemeinderates verabschiedet werden.

Stichwort	Bemerkung	
Zuständigkeiten und Stiftungsorganisation	Unter diesem Thema sollen folgende Punkte diskutiert werden: Anzahl Stiftungsräte, Altersbeschränkung, drei- oder zweistufige Organisation etc. Die Statutenrevision 2013 sah vor, den Erlass und die Änderung der Statuten dem Gemeinderat zu unterstellen und die weiteren ausführenden Bestimmungen wie das Vermietungsreglement, Organisationsreglement, Personalregle-	
Firmenname	ment dem Stiftungsrat zu überlassen. Es soll geprüft werden, wie die heute geläufige Abkürzung «Stiftung PWG» ver-	
	wendet werden kann: «Stiftung PWG» als Abkürzung des bestehenden Namens oder «Stiftung PWG» anstelle des bisherigen Namens	
Vorkaufsrecht Stadt	Ziel: Vorkaufsrecht unbestritten, weiterhin kein zwingender Grundbucheintrag	
Vermietungsgrundsätze	Wie Statutenrevision 2013, die Vermietung der Gewerbefläche ist etwas ausführlicher zu beschreiben.	
Mietzinse	 Soll im Vermietungsreglement abgehandelt werden. Zu berücksichtigen sind darin: die Verordnung über die Kostenmiete stadteigener Wohnungen (Kostenmietverordnung, VKW) GR 2016/453 das Reglement über die Festsetzung, Kontrolle und Anfechtung der Mietzinse bei den unterstützten Wohnungen (Mietzinsreglement 841.150) 	

	 die Verordnung über die Grundsätze der Vermietung von städtischen Wohnungen (Vermietungsverordnung, VGV, AS 846.100) GR 2014/407 wie im Herbst 2017 vom Gemeinderat beschlossen Die Mietzinsfestlegung der Gewerbeflächen ist anzusprechen, insbesondere zu ermöglichen, dass an guten Lagen marktübliche Mieten erhoben werden können.
Delegation	Diese Möglichkeit ist für alle Gremien neu aufzunehmen (z.B. wie Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen).
Arbeitsverhältnisse	Die Einführung der öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnisse resp. die Art der Anstellungsverhältnisse ist zu definieren.

3.3 Grundsatzbeschlüsse des Stiftungsrates

Am 12. März 2018 befasste sich der Stiftungsrat in einer ersten Sitzung mit Wahlbeschränkungen und der Stiftungsorganisation.

Er sprach sich gegen jede Form von Wahlbeschränkungen aus, insbesondere gegen

- Altersbeschränkung
- Dienstaltersbeschränkung
- Wohnsitzbeschränkung

Die Anzahl der Stiftungsräte soll nicht mehr auf 19 fixiert sein, sondern maximal 19 betragen.

Besprochen wurde auch die Stiftungsorganisation, insbesondere die Möglichkeit, die Stiftung mit einem kleineren Stiftungsrat zu lenken und dafür ohne Ausschuss auszukommen. Der Stiftungsrat kam klar zum Schluss, dass sich die bisherige Organisationsform bewährt habe und kein Grund für eine Änderung bestehe.

3.4 Vorprüfung der Entwürfe

Aufgrund der längeren rechtlichen Meinungsverschiedenheiten zwischen Stiftung PWG und Bezirksrat hat die Arbeitsgruppe entschieden, die Statuten und das Personalreglement einer Vorprüfung durch stiftungsexterne Fachleute zu unterziehen.

Mit dem Finanzdepartement der Stadt Zürich wurde vereinbart, dass die städtischen Stiftungen unter Federführung des Departementssekretariates einen Abgleich der auch von den anderen Stiftungen vorzunehmenden Statutenänderungen vornehmen. Die Inputs zu einem am 11. Juni 2018 eingereichten Entwurf sind eingeflossen.

Das für das Personalreglement gewählte Vorgehen wurde zur Vorprüfung dem bekannten Verwaltungsrechtler Prof. Dr. Tobias Jaag unterbreitet, da dieser als Mitautor des Kommentars zum neuen Gemeindegesetz insbesondere mit Fragen der Übereinstimmung mit den personalrechtlichen Anforderungen bei der öffentlichrechtlichen Anstalt vertraut ist. Seine Empfehlung betreffend Abstützung auf das städtische Personalrecht wurde übernommen.

3.5 Beratung im Ausschuss und im Stiftungsrat

Der vorliegende Begleitbericht sowie die Entwürfe der Statuten, des Vermietungs-, Organisations- und Personalreglements wurden in zwei Sondersitzungen vom Ausschuss am 26. September und 25. Oktober 2018 besprochen und zuhanden des Stiftungsrates verabschiedet.

Der Stiftungsrat behandelte und beschloss die vorgelegten Unterlagen in drei eigens diesem Traktandum gewidmeten Sitzungen am 1., 5. und 19. November 2018.

In der Schlusssitzung am 19. November 2018 beschloss der Stiftungsrat Folgendes:

 Verabschiedung des Begleitberichts, der neuen Statuten, des Organisations-, des Personal- sowie des Vermietungsreglements Er ermächtigte den Ausschuss, den Begleitbericht, die Statuten und die Reglemente redaktionell zu überarbeiten und den Antrag zur Statutenrevision dem Stadt- und Gemeinderat einzureichen.

4 Erläuterungen

Die inhaltlichen Bestimmungen der nachfolgenden neuen Erlasse sind in den betreffenden synoptischen Darstellungen in Tabellenform enthalten. Die Tabellen enthalten sowohl den Text der aktuell gültigen als auch der neuen Erlasse. In einer separaten Spalte sind die Verweise sowie kurze Bemerkungen enthalten. In den nachfolgenden Erläuterungen werden die vorgenommenen Änderungen kommentiert (der Artikelverweis bezieht sich auf die neuen Bestimmungen). Unverändert übernommene Bestimmungen sind nicht kommentiert.

4.1 Erläuterungen zu den Statuten

I. Grundlagen

Name (Titel und Art. 1)

Der Name «Stiftung PWG» hat sich in den vergangenen Jahren eingeprägt und ist heute geläufiger als die volle Bezeichnung «Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich». Es wurde rechtlich abgeklärt, welche Möglichkeiten für eine Namensänderung bestehen und welche die geeignetste ist. Die Ergänzung des bestehenden Namens mit dem Kürzel PWG erscheint am zweckmässigsten, können doch dann sowohl die Kurzform als auch der voll ausgeschriebene Name verwendet werden. Demnach soll der Name «Stiftung **PWG** zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich» eingeführt werden.

Rechtsnatur und Haftung (Art. 1)

Die Stiftung PWG behält nach wie vor die Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Stiftung, auch wenn als Folge der vorerwähnten Bezirksratsentscheide sowie des neuen Gemeindegesetzes (GG) die öffentlich-rechtliche Stiftung der Rechtsgestalt der öffentlich-rechtlichen Anstalt gleichgestellt wird, als öffentlich-rechtliche Anstalt im Handelsregister eingetragen ist und die Anstellungsverhältnisse neu öffentlich-rechtliche sind.

Zweck (Art. 2)

Der Stiftungszweck bleibt unverändert. Neu ist es ausdrücklich vorgesehen, auch Gesellschaften (z.B. eine Aktiengesellschaft) zu erwerben bzw. zu übernehmen, wenn dies für den Stiftungszweck resp. einen Liegenschaftenkauf unumgänglich ist. Dieser Fall ist bereits einige Mal eingetreten und konnte problemlos abgewickelt werden.

II. Vermögen, Bewirtschaftung und Rechnungswesen

Gründungskapital (Art. 4)

Gemäss Gemeindebeschluss vom 9. Juni 1985 wurde die Stiftung mit einem Gründungskapital von 50 Mio. Fr. ausgestattet. Dieses Gründungskapital muss ungeschmälert erhalten werden. Dank langer Jahre guter Verzinsung und zusammen mit den Betriebserfolgen beläuft sich das Eigenkapital heute auf knapp 160 Mio. Fr. (per Ende 2017).

Finanzierung (Art. 5)

Absatz 1 hält klar fest, dass der Stiftungszweck mit den erwirtschafteten Mitteln finanziert werden soll, d.h. die Betriebsüberschüsse und Zinsen sollen u.a. dazu verwendet werden, neue Liegenschaften zu erwerben und die bestehenden Liegenschaften zu unterhalten bzw. zu erneuern.

In Abs. 2 wird neu der Begriff «Zuwachskapital» eingeführt. Darunter fallen alle seit der Gründung erwirtschafteten Gewinne und deren Verzinsung (Eigenkapital = Gründungskapital plus Zuwachskapital + deren Verzinsung).

Neu soll es der Stiftung in Abs. 2 ermöglicht werden, für die Aufnahme von neuen Mitteln Anleihen auszugeben, ein Finanzierungsinstrument, welches bei den Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Anstalten schon lange gebräuchlich ist.

Bewirtschaftung (Art. 6)

In Art. 6 werden verschiedene Bewirtschaftungsgrundsätze für die Geschäftstätigkeit der Stiftung festgehalten.

Der Begriff «Erneuerungsfonds» wird gemäss dem neuen und für die Stiftung ab 2019 verbindlichen HRM2 (Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 des Kantons Zürich) durch «Liegenschaftenfonds» ersetzt.

Der Absatz 3 weist darauf hin, dass der Stiftungsrat als Ausführungsbestimmungen Richtlinien erlässt, nach welchen die Mietzinse – welche sich an der Kostenmiete orientieren – festzulegen sind.

In Abs. 4 wird deklariert, dass die Miet- und Pachtverhältnisse der Stiftung weiterhin nicht der Mietzinskontrolle und dem Anfechtungsverfahren der Stadt Zürich (Reglement über die Festsetzung, Kontrolle und Anfechtung der Mietzinse bei den unterstützten Wohnungen, Mietzinsreglement, AS 841.150), sondern dem Mietrecht des Obligationenrechts unterstehen. Das ist zum einen damit begründet, dass gemäss juristischer Lehrmeinung und bundesgerichtlicher Rechtsprechung Wohnungen, welche im Eigentum der öffentlichen Hand (Gemeinden und insbesondere auch staatlich beherrschte Anstalten) stehen, nicht unter die behördliche (vorliegend: städtische) Mietzinskontrolle fallen, sondern unter die Missbrauchsgesetzgebung des Mietrechts gemäss Obligationenrecht (OR). Zum anderen kauft die Stiftung PWG ihre Liegenschaften in der Regel von Privateigentümern und übernimmt damit die bestehenden Mietverhältnisse (die bereits der Missbrauchsgesetzgebung nach OR unterstehen).

Ebenfalls deklaratorisch wird in Abs. 6 festgehalten, dass die Stiftung den Submissionsvorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens untersteht, was schon lange so gehandhabt wurde.

Rechnungswesen (Art. 7)

Mit dem ab 2018 geltenden neuen Gemeindegesetz untersteht die Stiftung PWG ab Rechnungsjahr 2019 der Rechnungsführung gemäss HRM2. Pro Liegenschaft wird eine Liegenschafts-Erfolgsrechnung geführt (neuer Begriff anstelle «Objektbuchhaltung»).

III. Abgabe der Mietobjekte und Liegenschaften

Der ganze Abschnitt III. wurde neu strukturiert und die bisherigen Artikel wurden zusammengefasst und neu gegliedert (siehe dazu die Querverweise in der synoptischen Darstellung). Die bisher in diesem Abschnitt enthaltenen statutarischen Grundsätze über die Vermietung oder Verpachtung wurden auf den Inhalt des seinerzeitigen Gemeindebeschlusses reduziert. Die Detailbestimmungen sind insgesamt neu im Vermietungsreglement geregelt (siehe Erläuterungen zu Art. 9).

Vermietung (Art. 8)

In Abs. 1 wird hervorgehoben, dass das Kerngeschäft der Stiftung in der Vermietung von einzelnen Wohnungen besteht und nicht in der Abgabe von Liegenschaften an Hausgemeinschaften usw. (diese Kategorie blieb bis heute auf wenige Einzelfälle beschränkt).

Vermietungsreglement (Art. 9)

Das vom Gemeinderat am 28. August 1991 erlassene «Reglement der Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (PWG)» (AS 843.332), welches die Ausführungsbestimmungen über die Vermietung und Verpachtung der Wohnungen und Liegenschaften der Stiftung enthielt, ist nicht mehr zeitgemäss und muss deshalb an die geänderten Statuten, die seither geübte Praxis und an die aktuellen Bedürfnisse angepasst werden.

Neu soll dieses Reglement unter dem Namen «Vermietungsreglement» durch den Stiftungsrat erlassen werden. Basierend auf den Grundsätzen der Statuten enthält dieses Reglement alle operativen Detailbestimmungen für die praxisgerechte Anwendung. Das alte Reglement von 1991 ist aufzuheben. Das neue Vermietungsreglement ist integrierender Bestandteil aller von der Stiftung abzuschliessenden Miet- oder Pachtverträge.

Absatz 3 enthält den Hinweis auf die Einführung eines neuen Kriterienkataloges (die Details sind im Vermietungsreglement ausformuliert) für die Auswahl der Mieterinnen oder Mieter und hält fest, dass für die Vermietung Rahmenbedingungen wie zum Beispiel Belegungsvorschriften gelten.

Mietverhältnisse (Art. 10)

Die Einhaltung der Vermietungskriterien gilt nicht nur bei Erstbezug, sondern auch während des laufenden Mietverhältnisses, und soll periodisch überprüft werden können.

In Absatz 2 werden die Massnahmen bei Nichteinhaltung der Kriterien aufgezählt: Umzug in eine andere Wohnung, Erhebung einer Solidaritätsabgabe und als Ultima Ratio die Kündigung. Es sind dies Massnahmen, welche u.a. auch bei Wohnbaugenossenschaften verbreitet sind. Für neu von der Stiftung zugekaufte Liegenschaften mit bestehenden Mietverhältnissen können diese Auflagen und die Sanktionen erst bei Wechsel des Mieterverhältnisses greifen.

Renovations- und Erneuerungsarbeiten (Art. 11)

Das in Art. 10 aStatuten geregelte Mitspracherecht wird neu definiert, entsprechend den tatsächlichen Einflussmöglichkeiten, welche den Mietenden geboten werden können. Die Mieterschaft wird rechtzeitig über Unterhalts- und Erneuerungspläne informiert und angehört.

Ist bei Gesamtsanierungen oder Ersatzneubauten eine Räumung der Wohnungen notwendig, macht die Stiftung nach Möglichkeit Ersatzangebote. Kann mit den Mietenden keine Lösung gefunden werden, muss das Mietverhältnis gekündigt werden.

Bei der Vermietung von Liegenschaften an Hausvereine (siehe Art. 8 Abs. 2 Lit. a) und Abs. 3) gelten andere Mitwirkungsmöglichkeiten, welche im Vermietungsreglement geregelt sind. So werden bauliche Veränderungen zum Beispiel vom Hausverein geplant und ausgeführt, bedürfen jedoch der vorgängigen Zustimmung durch die Stiftung.

Untermiete (Art. 12)

Sowohl die Grundsätze in den Statuten als auch die Ausführungsbestimmungen im Vermietungsreglement gelten auch für allfällige Untermietverhältnisse (u.a. auch für Vermietungen über Plattformen wie Airbnb).

IV. Verhältnis zum Gemeinderat

Aufsicht (Art. 13)

Die Stiftung steht weiterhin unter der gemeindeinternen Aufsicht (Oberaufsicht) des Gemeinderates. Analog zu den anderen städtischen Stiftungen reicht sie dem Gemeinderat Budget und Rechnung ein, damit dieser seine Aufsicht wahrnehmen kann.

Verkehr mit dem Gemeinderat (Art. 14)

Für Anträge oder Eingaben an den Gemeinderat, wie zum Beispiel die vorliegende Statutenänderung, verkehrt die Stiftung nicht direkt mit dem Gemeinderat, sondern sie leitet ihre Anträge via Finanzdepartement und Stadtrat an diesen weiter. Dieser Ablauf galt schon bisher und hat sich eingespielt.

V. Organe

Organe der Stiftung (Art. 15)

Am bewährten Organisationsaufbau der Stiftung mit den drei Organisationsebenen Stiftungsrat, Ausschuss des Stiftungsrates und Geschäftsstelle (neuer Begriff) sowie der Revisionsstelle (neuer Begriff) wird festgehalten.

Stiftungsrat (Art. 16)

Der Stiftungsrat ist das oberste leitende und strategisch wirkende Organ der Stiftung.

Absatz 2 hält fest, dass der Erlass aller die operative Tätigkeit der Stiftung im Detail bestimmenden Reglemente wie Organisationsreglement, Vermietungsreglement oder Personalreglement dem Stiftungsrat obliegt. Das entspricht derselben Regelungskaskade, wie sie auch in den vom Gemeinderat am 28. November 2012 verabschiedeten Statuten für die neue «Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen» Eingang gefunden hat.

Der bisher in den Statuten enthaltene Aufgabenkatalog (Abs. 2 aStatuten) sowie weitere organisatorische Belange (Abs. 3 und 4 sowie Art. 18 aStatuten) werden somit in das vom Stiftungsrat erlassene Organisationsreglement verschoben.

Absatz 3 enthält als wichtigen Grundsatz, dass der Stiftungsrat einzelne seiner Aufgaben oder Kompetenzen weiterdelegieren kann, eine Präzisierung, welche zwar schon bisher in der Praxis gehandhabt wurde, jedoch nicht ausdrücklich geregelt war.

Die minimale Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates gemäss dem seinerzeitigen Gemeindebeschluss beträgt 9, die Höchstzahl 19. Die übrigen Vorgaben (Amtsdauer, Wahl Präsidium usw.) bleiben unverändert.

Ausschuss des Stiftungsrates (Art. 17)

Bei der derzeitigen Grösse des Stiftungsrates von 19 Mitgliedern gewährleistet der fünfköpfige Ausschuss die bisherige effiziente «Scharnierfunktion» zwischen Geschäftsstelle und Stiftungsrat. Den Vorsitz in Stiftungsrat und Ausschuss hat die Präsidentin oder der Präsident des Stiftungsrates. Die bisher in den Statuten enthaltene Aufgabenliste (Art. 17 Abs. 2 aStatuten) ist ebenfalls neu im Organisationsreglement enthalten.

Geschäftsstelle (Art. 18)

Die Geschäftsstelle ist die operative Schaltzentrale der Stiftung. Sie steht unter Leitung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers, der nicht mehr zeitgemässe Begriff «Verwalterin/Verwalter» wird gestrichen.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers (bisher in Art. 20 aStatuten enthalten) werden ebenfalls im Organisationsreglement geregelt.

Für die Auskunftspflichten bzw. für die Informationsrechte des Stiftungsrates wird auf die zweckmässige Regelung bei der Aktiengesellschaft (Art. 715a OR) verwiesen.

Prüfstelle (Art. 19)

Die Prüfstelle (neuer Begriff) hat ihre Tätigkeit nach den vom Kanton Zürich erlassenen Vorschriften für HRM2 (Gemeindegesetz, Gemeindeverordnung, Kreisschreiben u.a.m.) auszuüben. Weitere Bestimmungen dazu in den Statuten erübrigen sich somit.

VI. Personal

Personal (Art. 20)

Eine wichtige neue Regelung ist in Kapitel VI. enthalten. Der Bezirksrat hatte u.a. entschieden, dass die bisherigen Arbeitsverhältnisse nach Obligationenrecht (OR) – entsprechend der Qualifikation der Stiftung als öffentlich-rechtliche Anstalt – in öffentlich-rechtliche Anstellungen umzuwandeln sind. Dementsprechend muss das stiftungsinterne Personalrecht in einem neu zu erlassenden Personalreglement neu geregelt werden. Das hat u.a. zur Folge, dass der bisher subsidiär geltende (privatrechtliche) GAV mit dem Verband Zürcher Handelsfirmen VZH gekündigt wird und dessen Bestimmungen – soweit sinnvoll – in das neue Personalreglement übernommen werden.

Absatz 1 hält als Grundsatz fest, dass die Anstellungsverhältnisse des bei der Stiftung angestellten Personals neu öffentlich-rechtliche sind. Das Personalreglement wird vom Stiftungsrat erlassen.

Der Absatz 2 regelt den Aufbau des Personalrechts der Stiftung mit öffentlich-rechtlichem Anstellungsverhältnis. In Analogie zu dem bei der Asylorganisation Zürich (AOZ) als öffentlich-rechtlicher Anstalt gewählten Modell (Art. 118 Abs. 5 Gemeindeordnung/GO und Verordnung über die Asylorganisation Zürich, GRB vom 2. März 2005) wurde auch das neue Personalreglement der Stiftung PWG aufgebaut. Es enthält – in Einzelheiten aktualisiert – diejenigen Regelungen, welche schon bisher aus betrieblichen Gründen für das Stiftungspersonal galten. In bestimmten Belangen verweist es gezielt auf Regelungen des städtischen Personalrechts (PR), welche ergänzend zur Anwendung gelangen. Ansonsten gilt subsidiär als ergänzendes Recht das Obligationenrecht (OR). Weitere Ausführungen hierzu siehe unter Kapitel 4.4 dieses Begleitberichtes.

VII. Schlussbestimmungen

Statutenänderungen (Art. 21)

Statutenänderungen werden stiftungsintern ausgearbeitet und vom Stiftungsrat gemäss Art. 14 der neuen Statuten dem Gemeinderat zur Zustimmung (Genehmigung) vorgelegt. Sie sind also nach wie vor durch den Gemeinderat zu beschliessen (referendumsfähiger Beschluss).

Sind diese mit Änderungen des Gemeindebeschlusses vom 9. Juni 1985 verbunden, unterliegen sie dem obligatorischen Referendum. Die vorliegende Statutenanpassung enthält keine solchen Abweichungen vom genannten Gemeindebeschluss und muss deshalb nicht einer Gemeindeabstimmung vorgelegt werden.

Auflösung der Stiftung (Art. 22)

Die Klausel, dass bei einer Auflösung der Stiftung deren Vermögen zwar der Stadt zufalle, jedoch zweckgebunden für den gemeinnützigen Wohnungsbau zu verwenden sei, bildete bis zuletzt Inhalt einer Grundsatzdiskussion zwischen Stiftung und Bezirksrat (siehe dazu vorstehende Ziff. 2.7). Erst in seinem letzten Wiedererwägungsentscheid vom 16. November 2017 wurde der Stiftung zugestanden, diese Bestimmung beizubehalten.

Bisheriges Recht und Inkrafttreten (Art. 23)

Da es sich um eine strukturell und inhaltlich umfassende Revision der bisherigen Statuten handelt, sollen die alten Statuten vom 7. Februar 1990 aufgehoben und durch die vorliegenden neuen Statuten ersetzt werden. Gleichzeitig ist das damals vom Gemeinderat erlassene «Reglement der Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (PWG)» vom 28. August 1991 aufzuheben, da dieses durch das neu vom Stiftungsrat erlassene Vermietungsreglement ersetzt wird.

Die Inkraftsetzung der neuen Statuten erfolgt durch den Stadtrat, im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat. Das Inkraftsetzungsdatum muss mit demjenigen der vom Stiftungsrat erlassenen Reglemente abgestimmt werden.

4.2 Erläuterungen zum Vermietungsreglement

In den nachfolgenden Erläuterungen werden die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen kommentiert (der Artikelverweis bezieht sich auf die neuen Bestimmungen). Unverändert übernommene Bestimmungen sind nicht kommentiert.

I. Geltungsbereich

Art. 1

Die Grundsätze des bisherigen, vom Gemeinderat beschlossenen Reglements (AS 843.332) werden in den neuen, vom Gemeinderat zu beschliessenden Statuten festgehalten. Die weiteren Detailbestimmungen sollen im neuen Vermietungsreglement festgelegt werden und so im Bedarfsfall vom Stiftungsrat selbst angepasst werden können.

So wird zum Beispiel die Art der Mietzinsberechnung (Der Stiftungsrat erlässt Richtlinien über die Festlegung der Mietzinse. Er orientiert sich dabei an der Kostenmiete), welche bisher im Art. 28 des Reglements umschrieben war, neu in den Statuten im Art. 6 festgehalten.

II. Grundsätze

Art. 2

Die massgebende Rechtsgrundlage der Miet- und Pachtverhältnisse wird festgehalten. Absatz 2 enthält entsprechend der bisherigen Praxis der Stiftung PWG die Bewilligungspflicht für Haustiere.

Art. 3

Die Weiterführung von Mietverhältnissen beim Kauf von neuen Liegenschaften entspricht dem Stiftungszweck gemäss Statuten.

Art. 4

Absatz 1 hält fest, dass das operative Vermietungsgeschäft Aufgabe der Geschäftsstelle ist. Die Strukturierung der Zuständigkeiten für die Abschlüsse der Mietverträge werden so formuliert, wie sie aufgrund der Häufigkeit der abgeschlossenen Verträge auch tatsächlich wahrgenommen werden. In den Abs. 2 und 3 werden die dem Stiftungsrat resp. dem Ausschuss vorzulegenden Verträge festgelegt.

III. Objektweise Vermietung und Verpachtung

Art. 5

Die objektweise Vermietung macht den Grossteil (148 von 150 Liegenschaften) der Vermietung aus. Deshalb wird diese Vermietungsart in Abschnitt III. vor der Vermietung an Hausvereine in Abschnitt XIII. behandelt.

Dass die in Abs. 2 beschriebene Ausschreibung der freien Objekte lediglich «in der Regel» erfolgt, hat die Ursache darin, dass bei Erneuerungsprojekten ausziehende Mietende bevorzugt behandelt werden können.

Art. 6 Vergabekriterien

Neu werden die wesentlichen Vergabekriterien aufgezählt und anschliessend für Wohnungen in den Art. 7 bis 13 und für Gewerberäume in den Art. 14 und 15 einzeln behandelt.

Art. 7 Belegung

Die bisherige Minimalbelegungsregelung hat sich als effektiv erwiesen. Sie wird ergänzt um eine branchenübliche Maximalbelegung. So gilt für eine normale 3-Zimmer-Wohnung eine Minimalbelegung von 2 Personen und eine Maximalbelegung von 5 Personen.

In besonderen Fällen kann davon abgewichen und eine objektspezifische Belegung im jeweiligen Mietvertrag festgelegt werden.

Art. 8 Wirtschaftliche Verhältnisse

Hier wird unterschieden zwischen den allgemeinen Wohnungen (Abs. 1) und den Wohnungen in Liegenschaften, welche mit Abschreibungsbeiträgen der Stadt finanziert wurden (Abs. 2). Die in Art. 4 der städtischen Verordnung über die Grundsätze der Vermietung von städtischen Wohnungen (VGV, AS 846.100) verwendeten Schwellenwerte wurden übernommen.

In Abs. 3 wird geregelt, dass in denjenigen Fällen, bei welchen die Schwellenwerte nicht eingehalten werden können, der Ausschuss den Verträgen zustimmen muss.

Art. 9 Durchmischung

Das formulierte Ziel steht vor dem Hintergrund, dass die Stiftung PWG überzeugt ist, dass die Durchmischung bezüglich Herkunft, Alter, Berufstätigkeit, Wohnformen etc. eine wichtige Grundlage für ein konfliktfreies Zusammenwohnen bildet und deshalb idealerweise ausgewogen sein soll.

Art. 10 Quartierbezug

Im Quartier bleiben zu können, ist vor allem für Familien mit schulpflichtigen Kindern und ältere Menschen wichtig.

Art. 11 Zahlungsverhalten

Die Formulierung lässt bewusst Raum offen, um Mietinteressenten in schwierigen finanziellen Verhältnissen nicht auszuschliessen.

Art. 12 Formale Kriterien

Mit diesen Punkten wird der in Art. 5 allgemein formulierte Personenkreis eingeschränkt. Die in Art. 3 Abs. 2 der städtischen Verordnung über die Grundsätze der Vermietung von städtischen Wohnungen (VGV, AS 846.100) aufgeführte Wohnsitzpflicht wurde übernommen.

Art. 13 Dringlichkeit

Notsituationen können Änderungen der Familienverhältnisse (Scheidung, Todesfall etc.), Kündigung der bestehenden günstigen Wohnung wegen Umbauarbeiten oder anderes sein.

Art. 14 und 15 Quartierversorgung und finanzielle Tragbarkeit

Die im alten Reglement in verschiedenen Artikeln enthaltenen Bestimmungen über die Gewerberäumlichkeiten wurden hier zusammengefasst. Als Mietende sollen Gewerbe bevorzugt werden, welche dem Quartier einen Nutzen bringen.

V. Stiftungsinterne Wohnungswechsel (Art. 16)

Diese sollen, mit den erwähnten Ausnahmen, ausgeschlossen werden. Wohnungswechsel haben in der Regel Kostenfolgen für die Stiftung PWG.

VI. Untermiete (Art. 17)

In Anlehnung an Art. 7 der städtischen Verordnung über die Grundsätze der Vermietung von städtischen Wohnungen (VGV, AS 846.100) wird hier der Rahmen für die Untermiete umschrieben.

VII. Laufende Mietverhältnisse

Art. 18 Einhaltung Vermietungskriterien

Der Stiftung PWG ist es wichtig, dass auch die laufenden Mietverhältnisse die Vermietungskriterien einhalten. Die Grundsätze sind deshalb in den neuen Statuten (Art. 10 nStatuten) enthalten. In Anlehnung an Art. 8 der städtischen Verordnung über die Grundsätze der Vermietung von städtischen Wohnungen (VGV, AS 846.100) werden folgende Instrumente geschaffen:

- Abs. 1 Mitteilungspflicht der Mietenden
- Abs. 2 Auskunftspflicht der Mietenden
- Abs. 3 und 4 Sanktionskaskade
- Abs. 5 und 6 Ausnahmen

Art. 19 Renovations- und Erneuerungsarbeiten

Die Information der Mietenden erfolgt kontinuierlich zu den von den Stiftungsorganen beschlossenen Projektphasen. Müssen Wohnungen gekündigt werden, werden die Mietenden gegenüber anderen Mietinteressenten von stiftungseigenen Wohnungen bevorzugt. Die Grundsätze dazu sind ebenfalls in den Statuten (Art. 11 nStatuten) enthalten.

Art. 20 Fristen

Hier werden die Fristen bei notwendigen Sanktionen festgelegt (siehe auch Art. 10 nStatuten).

Art. 21 Solidaritätsabgabe

Auf der Grundlage von Art. 10 nStatuten wird neu eine Solidaritätsabgabe eingeführt. Sie soll bei Nichteinhaltung von Vermietungskriterien während des Mietverhältnisses erhoben werden, um einen internen oder externen Wohnungswechsel zu fördern. So soll erreicht werden, dass die Mietobjekte den gemäss Stiftungszweck umschriebenen Begünstigten zugutekommen. Es handelt sich dabei um ein Instrument, welches auch in Genossenschaftskreisen verbreitet ist.

Art. 22 Nachfolgemietende

Die Stiftung PWG entscheidet selbst über die Neubelegung von Wohnungen bei Auszug von Mietenden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Vermietungskriterien eingehalten werden, dass kein Schlüsselgeld gefordert wird und keine Einrichtungen der Vormietenden übernommen werden müssen.

VIII. Kündigung (Art. 23)

Es soll der Stiftungswille zum Ausdruck kommen, dass Mietverhältnisse, welche den Statuten und dem Vermietungsreglement zuwiderlaufen, ebenso gekündigt werden können wie solche, welche vertragliche und gesetzliche Pflichten nicht einhalten.

IX. Mietzins (Art. 24)

Wiederholung des Art. 6 Abs. 3 der neuen Statuten

X. Sicherheiten durch die Mietenden (Art. 25)

Die zu leistenden Mietzinsdepots für Wohnungsmieten und Gewerberäume werden in Abs. 1 festgelegt. Die in Abs. 2 beschriebenen Bankgarantien werden zum Beispiel fällig bei grösseren Mieterausbauten, um Bauhandwerkerpfandrechte abzusichern.

Der Ausschluss von Mietzinskautionsversicherungen in Abs. 3 hat zwei Gründe. Zum einen ist die Abwicklung, falls eine Versicherungsleistung beansprucht wird, aufwendiger. Zum anderen begünstigt ein Mietzinsdepot auch einen späteren Wohnungswechsel, indem bei Mietende cash ein Geldbetrag vorhanden ist. Die Stiftung PWG bietet Hand, im Bedarfsfall das geforderte Depot in Raten leisten zu können.

XI. Ermässigungen (Art. 26)

Die jahrelange Handhabung in der Praxis wird hier ausformuliert.

XII. Bauliche Veränderungen durch die Mietenden (Art. 27)

Die Stiftung PWG setzt entsprechend ihrer Zweckbestimmung auf einen einfacheren Ausbaustandard und verhält sich gegenüber Mieterausbauten zurückhaltend (möglich z.B. für spezielle Behindertenanforderungen). Die Voraussetzungen für eine Bewilligung durch die Geschäftsstelle werden festgelegt.

XIII. Vermietung an Hausvereine (Art. 28 bis 33)

In diesen Artikeln wird die Abgabe ganzer Liegenschaften an Hausvereine geregelt. Weil ein solcher Vertrag gem. Art. 4 Abs. 2 dem Stiftungsrat vorgelegt werden muss, werden die bisherigen Regelungen im Wesentlichen übernommen. In Art. 33 werden die Zusammensetzung, die Aufgaben und das Verfahren der internen Schlichtungsstelle geregelt (diese waren bisher in einem separaten Erlass des Stiftungsrates enthalten).

XIV. Schlussbestimmungen

Art. 34

Regelt, dass der Ausschuss in Einzelfällen bei besonderen Umständen von den Bestimmungen des Reglements abweichen kann. Er informiert periodisch den Stiftungsrat über diese Fälle.

Art. 35

Die Absätze 1 und 2 regeln die Inkraftsetzung. Abs. 3 legt fest, dass das Vermietungsreglement zum Bestandteil der Mietverträge wird. Dies erfordert die Änderung aller Mietverträge.

4.3 Erläuterungen zum Organisationsreglement

Das neue Organisationsreglement (OrgR) basiert auf demjenigen von 2013 (Stiftungsratsbeschluss vom 5. Juni 2013, nicht in Kraft gesetzt). Es wurde an die neuen Statuten (nStatuten) angepasst und neu gegliedert und es übernimmt einzelne Bestimmungen, welche bis anhin in den Statuten enthalten waren. Damit wird eine stufengerechte Zuständigkeit für die einzelnen Regelungsebenen und eine einfachere Anpassung an die sich aus der betrieblichen Praxis ergebenden Veränderungen erreicht.

I. Grundlagen

Wie schon bisher erlässt der Stiftungsrat das Organisationsreglement, bildet dieses doch neben den Statuten die wichtigste Grundlage für die Regelung des Stiftungsbetriebes, die Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe und die administrativen Belange.

II. Organisation

Art. 2 Aufsicht

Wie im Gründungsbeschluss und in den Statuten vorgegeben, steht die Stiftung unter der (Ober-)Aufsicht des Gemeinderates der Stadt Zürich (Art. 13 nStatuten). Die Stiftung verkehrt mit dem Gemeinderat jedoch

in der Regel nicht direkt, sondern durch Vermittlung über das Finanzdepartement bzw. den Stadtrat (Art. 14 nStatuten).

Art. 3 Organe

An der Organisationsstruktur ändert sich nichts. Der bisherige Begriff «Verwalterin/Verwalter» in den Statuten wurde durch «Geschäftsstelle» ersetzt, die «Revisionsstelle» durch den neuen Begriff «Prüfstelle».

Art. 4 Kommissionen und Arbeitsgruppen

Hier sind als zusätzliche untergeordnete Organisationsgefässe die interne Schlichtungsstelle (für Mietkonflikte bei Mietverträgen mit Hausvereinen) sowie die Kommissionen und Arbeitsgruppen erwähnt. Insbesondere die ständigen Kommissionen, welche der Ausschuss bestimmt, haben eine tragende Funktion innerhalb des Geschäftsbetriebes.

Art. 5 Grundlagen und Arbeitsweise

Hier wird definiert, wie mit Leitbildern, Strategien und Zielsetzungen für Stiftung und Geschäftsstelle umgegangen wird und wem deren Erlass zugeordnet ist (Absätze 1 und 2). Sodann werden die normativen Grundlagen (Geschäftsdokumente und Prozesse) und deren hierarchische Rangfolge aufgelistet (Abs. 4).

III. Der Stiftungsrat

Art. 6 Zusammensetzung und Wahl

Der Inhalt entspricht Art. 15 Abs. 2 (Amtsdauer usw.), Art. 16 Abs. 1 (Zusammensetzung usw.) und Art. 18 Abs. 1 (Konstituierung) der alten Statuten sowie Art. 16 der neuen Statuten.

Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen

Die bisher in den Statuten enthaltene Liste der Befugnisse (Art. 16 Abs. 2 aStatuten) ist nun neu im Organisationsreglement enthalten. In den neuen Statuten wird demzufolge auf dieses verwiesen (Art. 16 Abs. 2 nStatuten). Die Liste der Aufgaben und Zuständigkeiten/Kompetenzen wurde neu gegliedert und in einzelnen Punkten ergänzt. Neu aufgenommen wurde in den Statuten (Art. 16 Abs. 3 nStatuten) und im Organisationsreglement (Art. 7 Abs. 3 nOrgR) eine Delegationsnorm, welche es erlaubt, dass der Stiftungsrat einzelne seiner Aufgaben und Kompetenzen praxisgerecht weiterdelegieren kann.

Art. 8 Sitzungen

Die bisher in den Statuten (Art. 16 Abs. 3 aStatuten) enthaltene Sitzungsordnung des Stiftungsrates bleibt unverändert und ist nun hier geregelt. Teilnahmeberechtigt mit beratender Stimme ist die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

IV. Der Ausschuss des Stiftungsrates

Art. 9 Zusammensetzung und Wahl

Der Inhalt entspricht Art. 15 Abs. 2 (Amtsdauer usw.), Art. 17 Abs. 1 (Zusammensetzung usw.) und Art. 18 Abs. 1 (Konstituierung) der alten Statuten sowie Art. 17 der neuen Statuten.

Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen

Auch hier gilt das bereits unter Art. 7 oben Ausgeführte: Aufgaben und Kompetenzen des Ausschusses wurden von den Statuten (Art. 17 Abs. 2 aStatuten) in das Organisationsreglement verlagert und in einzelnen Punkten ergänzt. Wie beim Stiftungsrat wurde neu eine Delegationsnorm eingeführt (Abs. 2).

Art. 11 Sitzungen

Die bisherige Sitzungsordnung (Art. 17 Abs. 3 aStatuten) wurde übernommen und aktualisiert (Ferienregelung). An den Ausschusssitzungen nimmt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer mit beratender Stimme ebenfalls teil.

V. Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle bzw. die Verwalterin oder der Verwalter waren in den bisherigen Statuten nur rudimentär erwähnt (Art. 19 und 20 aStatuten). In den neuen Statuten wird für die Detailregelung auf das Organisationsreglement verwiesen (Art. 18 nStatuten). In den nachfolgenden Bestimmungen wird die Geschäftsstelle und ihre Struktur entsprechend ihrer Gewichtung für den Stiftungsbetrieb deshalb ausführlicher geregelt als im bestehenden Organisationsreglement.

Art. 12 Organisation (Zusammensetzung und Wahl)

In Absatz 1 wird der interne (hierarchische) Aufbau der Geschäftsstelle dargestellt. Die weiteren Absätze enthalten die Leitplanken für die Tätigkeit sowie die Mitwirkenden in der Geschäftsleitung.

Absatz 6 nimmt Bezug auf das mit den Statuten neu geregelte öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnis (Art. 20 nStatuten) und auf das ebenfalls neu erlassene Personalreglement (siehe dort). Mit dieser Änderung wird das bisherige Arbeitsverhältnis nach Obligationenrecht abgelöst (Art. 19 Abs. 2 aStatuten). Siehe dazu auch die Erläuterungen vorne zu Art. 20 der neuen Statuten und zum Personalreglement (nachfolgend).

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen

Der Inhalt und die Finanzkompetenzen entsprechen den aktuellen Gegebenheiten. Die Abstufung der Kompetenzen ist in der Kompetenzmatrix im Anhang detailliert geregelt. Die Aufgaben der einzelnen Funktionen sind in den jeweiligen Funktionsbeschrieben (sie sind Bestandteil der Anstellungsverträge) geregelt.

Art. 14 Die Geschäftsführerin, der Geschäftsführer

Die Inhaberin oder der Inhaber dieser Funktion leitet die Geschäftsstelle operativ und trägt die Verantwortung für das ordnungsgemässe Funktionieren der Geschäftsstelle. Sie/er ist zudem Vorsitzender der Geschäftsleitung. In Abs. 2 werden die wesentlichen Aufgaben dieser Führungsfunktion festgehalten.

Art. 15 Die Geschäftsleitung

Ihre Zusammensetzung ist in Art. 12 Abs. 4 nOrgR geregelt. Sie sorgt zusammen mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer für die Abwicklung der Geschäfte der Stiftung und das Funktionieren der einzelnen Bereiche der Geschäftsstelle. Um Klarheit zu schaffen, ist in Abs. 3 und 4 die Funktionsweise der Geschäftsleitung geregelt.

VI. Kommissionen

Art. 16 Interne Schlichtungsstelle

Die interne Schlichtungsstelle stützt sich auf Art. 34 des vom Gemeinderat am 28. August 1991 erlassenen «Reglements der Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (PWG)» (AS 841.332). Der Art. 34 hatte folgenden Wortlaut:

Der Stiftungsrat wählt aus seinen Mitgliedern eine Schlichtungsstelle von drei Personen. Diese Schlichtungsstelle schlichtet Konflikte zwischen Liegenschaftsmieterin und Liegenschaftsmieter und Untermieterin oder Untermieter und Verwaltung.

Da dieses bisherige Reglement des Gemeinderates durch das vom Stiftungsrat erlassene neue Vermietungsreglement (siehe vorne unter Ziff. 4.2 der Erläuterungen) ersetzt wird, ist die interne Schlichtungsstelle nun dort geregelt (Art. 33 nVermietungsreglement). Im Organisationsreglement sind nur Zusammensetzung und Wahl aufgeführt, ansonsten wird in Abs. 2 betreffend Aufgaben und Verfahren auf das Vermietungsreglement verwiesen.

Art. 17 bis 19 Weitere Kommissionen

Diese Artikel halten in Kurzform Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben für die weiteren Kommissionen fest. Im Wesentlichen entspricht der Inhalt dem bisherigen Organisationsreglement.

VII. Gemeinsame Bestimmungen

Diese gelten in der Regel für alle Gremien, nämlich Stiftungsrat, Ausschuss des Stiftungsrates und Kommissionen, aber auch für einzelfallweise eingesetzte Arbeitsgruppen. Sie entsprechen mit kleinen Anpassungen der bisherigen Regelung. In den alten Statuten waren auch Bestimmungen über die Beschlussfassung u.a.m. enthalten (Art. 18 aStatuten), welche nun in Art. 20 nOrgR integriert wurden. Die Unterschriftenberechtigung (Art. 24 nOrgR) wird im Anhang 1 näher geregelt.

VIII. Schlussbestimmungen

Das Organisationsreglement soll zusammen mit den Statuten und den weiteren Reglementen in Kraft gesetzt werden, damit ein aufeinander abgestimmtes Regelwerk für die Stiftung besteht.

Alle früheren Organisationserlasse und das vom Stiftungsrat am 7. Juli 2015 beschlossene Reglement Schlichtungsstelle können aufgehoben werden.

4.4 Erläuterungen zum Personalreglement

Das Personalreglement PWG bildet die Rechtsgrundlage für die Anstellungsverhältnisse aller Angestellten der Stiftung PWG (für Auszubildende mit Einschränkungen, da diese Anstellungsverhältnisse auf kantonalen Lehrverträgen beruhen).

Das Anstellungsverhältnis ist neu öffentlich-rechtlich, wie es vom Bezirksrat verlangt wurde und dem neuen Gemeindegesetz (§ 66 iVm § 53 GG) entspricht. Die Anstellung erfolgt mit öffentlich-rechtlichem Arbeitsvertrag.

Der bisherige GAV mit dem Verband Zürcher Handelsfirmen VZH wird gekündigt, die darin enthaltenen zweckdienlichen Bestimmungen werden in das neue Reglement übernommen, sofern sie nicht schon im alten Reglement enthalten waren.

In Analogie zu dem bei der Asylorganisation Zürich (AOZ) gewählten Modell (Art. 118 Abs. 5 Gemeindeordnung/GO und Verordnung über die Asylorganisation Zürich, GRB vom 2. März 2005) wurde auch das neue Personalreglement der Stiftung PWG aufgebaut. Es enthält – in Einzelheiten aktualisiert – diejenigen Regelungen, welche schon bisher aus betrieblichen Gründen für das Stiftungspersonal galten. In bestimmten Belangen verweist es auf Regelungen des städtischen Personalrechts (PR), welche ergänzend zur Anwendung gelangen. Ansonsten gilt subsidiär als ergänzendes Recht das Obligationenrecht (OR).

In verschiedenen Regelungsbereichen kann nicht direkt auf das städtische Personalrecht verwiesen werden, weil die Stiftung PWG im privatwirtschaftlichen Sektor tätig ist und keine hoheitlichen Handlungen (mit entsprechenden personalrechtlichen Regelungen) ausübt.

Die Stiftung PWG wurde bei ihrer Gründung und auch seither nicht dem städtischen Personalrecht unterstellt. Die Regelungen von Stiftung PWG und PR Stadt Zürich sind deshalb – da historisch gewachsen – oftmals nicht direkt vergleichbar. So kennt die Stiftung zum Beispiel keine sogenannten Betriebsferientage, welche bei der Stadt im Rahmen eines Sparpaketes als Ausgleich eingeführt wurden und sich im Sinne von zusätzlicher Freizeit u.a. bei den Ruhetagen auswirken (die Betriebsferientage werden durch die Stadt als Arbeitgeberin weitgehend festgelegt und führen so zu verlängerten Freitagen (Freitag nach Auffahrt, Weihnachtstage u.a.m.). Die Stiftung gewährt demgegenüber an bestimmten Ruhetagen ganze freie Tage (24. Dezember, Sechseläuten, Knabenschiessen). Sodann weicht die langjährige Personalpraxis der Stiftung PWG zugunsten des Personals in einzelnen Regelungsbereichen vom städtischen Personalrecht ab (zum Beispiel 5 Wochen Ferien für alle Angestellten). Da in diesen Punkten keine Änderung bzw. Verschlechterung für die Angestellten erfolgen soll, wird in Abweichung vom städtischen PR (aus betrieblichen Gründen) die bisherige Regelung beibehalten.

Mit dieser Vorgehensweise sollen die Anstellungsverhältnisse möglichst unverändert und ohne Änderungskündigungen in das öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnis übergeleitet werden können. Mit der Abstützung auf das städtische Personalrecht und das OR kann auf eine breit ausgebildete Rechtspraxis zurückgegriffen werden, sollte es zu Anwendungsfragen oder Rechtsstreitigkeiten kommen.

Die Begriffe wurden vereinheitlicht, so zum Beispiel neu «Angestellte» statt «Mitarbeitende», «Anstellungsverhältnis» usw. Die Stiftung PWG wird in der Regel als «Arbeitgeberin» bezeichnet.

Auf eine Kommentierung der einzelnen Bestimmungen wird an dieser Stelle verzichtet, da das neue Reglement im Wesentlichen die bisherige Reglementierung übernimmt. Sodann kann auf die Erläuterungen in der synoptischen Darstellung (Spalte Bemerkungen) verwiesen werden, welche einzelne Erläuterungen und die Querverweise enthält.

5 Weiteres Vorgehen

Nach der Beratung und Beschlussfassung im Stiftungsrat am 19. November 2018 wurden die Unterlagen redaktionell bereinigt.

Zur besseren Übersicht sollen die für die Erarbeitung der Statuten und des Vermietungsreglements erstellten synoptischen Darstellungen ebenfalls eingereicht werden.

6 Antrag

Der Stiftungsrat beantragt dem Gemeinderat im Rahmen der Statutenrevision, die neuen Statuten zu genehmigen sowie das vom Gemeinderat am 28. August 1991 beschlossene «Reglement der Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (PWG)» aufzuheben.

7 Beilagen

1 Neue Statuten

Zur Orientierung

- 2a Neues Vermietungsreglement
- 2b Neues Organisationsreglement
- 2c Synoptische Darstellung mit den bestehenden Statuten, den neuen Statuten und mit Angaben zu Querverweisen
- 2d Synoptische Darstellung mit dem bestehenden Reglement, dem neuen Vermietungsreglement und mit Angaben zu Querverweisen



Statuten der Stiftung PWG

Statutenrevision 2018

Stiftungsratsbeschluss vom 19. November 2018

Stiftungsstatut der Stiftung PWG zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (Gemeindebeschluss vom 9. Juni 1985)

Gemeinderatsbeschluss vom 7. Februar 1990 mit Änderung vom 16. Dezember 1998 und xy

I. Grundlagen

Art. 1 Rechtsnatur und Haftung

- ¹ Die «Stiftung PWG zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich» ist eine öffentlich-rechtliche Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sitz der Stiftung ist Zürich.
- ² Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.

Art. 2 Zweck

- ¹ Die Stiftung bezweckt, in bestehenden und allenfalls neu zu erstellenden Bauten preisgünstigen Wohnraum und preisgünstige Räumlichkeiten für Kleinbetriebe zu erhalten bzw. zu schaffen.
- ² Zur Erfüllung dieses Zweckes erwirbt die Stiftung in der Stadt Zürich:
- a) Wohn- und Gewerbeliegenschaften;
- b) Bauland;
- c) Baurechte;
- d) Gesellschaften mit entsprechenden Liegenschaften.
- ³ Die Stiftung ist gemeinnützig und verfolgt keine Gewinnabsichten.
- ⁴ Der Kreis der Begünstigten der Stiftungstätigkeit ist in Art. 8 umschrieben.

Art. 3 Liegenschaften

- ¹ Die Immobilien der Stiftung sind jeder spekulativen Verwendung zu entziehen. Sie dürfen ihrem Zweck gemäss Art. 2 Abs. 1 nicht entfremdet werden.
- ² Der Stadt Zürich steht hinsichtlich der Liegenschaften der Stiftung ein unbefristetes, limitiertes und übertragbares Vorkaufsrecht zu. Der Vorkaufspreis entspricht den Anlagekosten, abzüglich Abschreibungs- und Sanierungsbeiträgen der Stadt gemäss Art. 5. Es ist im Grundbuch zulasten jeder einzelnen Liegenschaft der Stiftung vorzumerken, und der Eintrag ist alle 10 Jahre zu erneuern.

II. Vermögen, Bewirtschaftung und Rechnungswesen

Art. 4 Gründungskapital

- ¹ Das von der Stadt Zürich gewidmete Gründungskapital beträgt 50 Mio. Franken (Gemeindebeschluss vom 9. Juni 1985).
- ² Der Wert des Gründungskapitals ist ungeschmälert zu erhalten.

Art. 5 Finanzierung

- ¹ Zur Verwirklichung des Stiftungszweckes und zur Erhaltung des Gründungskapitals tragen bei:
- a) Betriebsüberschüsse einschliesslich Zinserträgen auf dem Gründungs- und dem Zuwachskapital;
- b) allfällige Zuwendungen der Stadt oder Dritter.
- ² Zur Erfüllung des Stiftungszweckes kann die Stiftung Hypotheken und Darlehen aufnehmen und Anleihen ausgeben.

Art. 6 Bewirtschaftung

- ¹ Die Stiftung ist kostendeckend zu führen.
- ² Die Miet- und Baurechtszinsen sind so zu bemessen, dass sie mittelfristig zur Verzinsung des eingesetzten Fremd- und Eigenkapitals, zur Deckung der Unterhalts- und Verwaltungskosten, der Abgaben und der weiteren erforderlichen Aufwendungen sowie zur Äufnung eines angemessenen Liegenschaftsfonds und zur Vornahme von Abschreibungen ausreichen.
- ³ Der Stiftungsrat erlässt Richtlinien über die Festlegung der Mietzinse. Er orientiert sich dabei an der Kostenmiete.
- ⁴ Die Miet- und Pachtverhältnisse unterstehen der Missbrauchsgesetzgebung des Mietrechtes.
- ⁵ Allfällige Überschüsse sind ausschliesslich im Sinne des Stiftungszweckes einzusetzen.
- ⁶ Die Stiftung untersteht den Submissionserlassen des öffentlichen Beschaffungswesens.

Art. 7 Rechnungswesen

- ¹ Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- ² Für die Rechnungslegung der Stiftung sind die einschlägigen kantonalen und städtischen Vorschriften sinngemäss anwendbar.
- ³ Über jede Liegenschaft der Stiftung ist eine Liegenschaftserfolgsrechnung zu führen.

III. Abgabe der Mietobjekte und der Liegenschaften

Art. 8 Vermietung

- ¹ Die Stiftung vermietet und verpachtet ihre Wohn- und Gewerberäume direkt an Personen oder Betriebe und Institutionen.
- ² Die Stiftung stellt ihre Liegenschaften auch zur Verfügung:
 - a) Haus-, Wohn- und Baugenossenschaften sowie anderen Organisationen (z.B. Vereinen), die den gleichen Zweck verfolgen;
- b) Kleinbetrieben, die Benützergruppen gemäss lit. a angeschlossen oder selbst genossenschaftlich organisiert sind;
- c) gemeinnützigen Trägerorganisationen, die soziale Aufgaben übernehmen.
- ³ Die Abgabe gem. Abs. 2 erfolgt mittels langfristiger Mietverträge mit einer Dauer von höchstens 10 Jahren oder im Baurecht auf 30 Jahre. Durch die Aufnahme geeigneter Bestimmungen in die Abgabeverträge ist sicherzustellen, dass:
- a) die Nutzung als Wohn- oder Gewerberaum erhalten bleibt;
- b) die Erzielung von Spekulationsgewinnen ausgeschlossen ist;
- c) die Nutzung in möglichst weitgehender Selbstverwaltung erfolgt, insbesondere bezüglich Art und Umfang von Unterhalts- und Renovationsarbeiten.

Art. 9 Vermietungsreglement

- ¹ Ein vom Stiftungsrat erlassenes Vermietungsreglement regelt die Einzelheiten der Vermietung und der Verpachtung.
- ² Die Bestimmungen des Vermietungsreglements sind Bestandteil der Miet- und Pachtverhältnisse.
- ³ Das Vermietungsreglement nennt die Kriterien, nach denen die Mietenden ausgewählt werden, insbesondere Belegungsvorschriften.

Art. 10 Mietverhältnisse

- ¹ Bei laufenden Mietverhältnissen kann die Stiftung PWG von den Mietenden periodisch den Nachweis verlangen, dass die im Vermietungsreglement festgelegten Kriterien eingehalten sind.
- ² Können die Mietenden die Einhaltung der Kriterien nicht belegen,
- a) kann die Stiftung PWG den Umzug in eine angemessene und zumutbare Ersatzwohnung verlangen;
- b) erhebt sie für die verbleibende Zeit eine angemessene Solidaritätsabgabe;
- c) kündigt sie, falls die Mietenden die vorgeschlagene Ersatzwohnung nicht annehmen, das Mietverhältnis innerhalb der im Vermietungsreglement festgelegten Frist, spätestens aber nach 3 Jahren.
- ³ Für die beim Erwerb von Liegenschaften durch die Stiftung PWG übernommenen Mietverhältnisse kommen die Massnahmen gemäss dem vorstehenden Abs. 2 nicht zur Anwendung.

Art. 11 Renovations- und Erneuerungsarbeiten

Bei anstehenden Renovations- und Erneuerungsarbeiten informiert die Stiftung PWG die Mietenden und versucht, Wünsche und Anregungen zu berücksichtigen. Ist ein Wohnungswechsel nötig, unterstützt die Stiftung die betroffenen Mietenden bei Bedarf bei der Wohnungssuche und macht nach Möglichkeit angemessene Ersatzangebote. Werden diese abgelehnt, kündigt die Stiftung PWG das Mietverhältnis.

Art. 12 Untermiete

Die Vorgaben der Statuten und des Vermietungsreglements gelten auch für allfällige Untermietverhältnisse.

IV. Verhältnis zum Gemeinderat

Art. 13 Aufsicht

- ¹ Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.
- ² Budget und Jahresrechnung der Stiftung sind dem Gemeinderat einzureichen.

Art. 14 Verkehr mit dem Gemeinderat

¹ Die Stiftung verkehrt mit dem Gemeinderat nicht direkt. Eingaben an den Gemeinderat sind unter Vermittlung der Vorsteherin oder des Vorstehers des Finanzdepartementes dem Stadtrat einzureichen. Der Stadtrat leitet diese zusammen mit seiner Stellungnahme zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiter.

V. Organe

Art. 15 Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat;
- b) der Ausschuss des Stiftungsrates;
- c) die Geschäftsstelle;
- d) die Prüfstelle.

Art. 16 Stiftungsrat

- ¹ Der Stiftungsrat ist das oberste leitende Organ der Stiftung. Er nimmt alle Aufgaben wahr, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.
- ² Insbesondere erlässt er in einem Organisationsreglement und in weiteren Reglementen die ausführenden und ergänzenden Bestimmungen zu diesen Statuten.
- ³ Er kann einzelne seiner Aufgaben und Kompetenzen delegieren.
- ⁴ Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 9 und höchstens 19 Mitgliedern. Sie werden durch den Gemeinderat gewählt.
- ⁵ Der Gemeinderat bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.
- ⁶ Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. September des Jahres, in welchem die Gemeindebehörden neu gewählt werden.

Art. 17 Ausschuss des Stiftungsrates

- ¹ Der Stiftungsrat bestellt aus seiner Mitte einen Ausschuss von höchstens 5 Mitgliedern.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident des Stiftungsrates ist auch die oder der Vorsitzende des Ausschusses.
- ³ Die Aufgaben und Kompetenzen werden durch den Stiftungsrat im Organisationsreglement geregelt.

Art. 18 Geschäftsstelle

- ¹ Die Geschäftsstelle vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrates sowie des Ausschusses und sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb der Stiftung.
- ² Die Aufgaben und Kompetenzen werden durch den Stiftungsrat im Organisationsreglement geregelt.
- ³ Die Auskunftspflichten gegenüber dem Stiftungsrat richten sich nach den Bestimmungen des Aktienrechts (Art. 715a OR).

Art. 19 Prüfstelle

- ¹ Der Gemeinderat wählt die Prüfstelle. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und fällt mit derjenigen des Stiftungsrates zusammen.
- ² Die Prüfstelle prüft die Jahresrechnung der Stiftung und erstattet darüber dem Stiftungsrat einen schriftlichen Bericht.

VI. Personal

Art. 20 Personal

- ¹ Die Anstellungsverhältnisse des bei der Stiftung PWG angestellten Personals sind öffentlich-rechtlich. Der Stiftungsrat regelt die Anstellungsverhältnisse in einem Personalreglement.
- ² Das Personalreglement richtet sich nach den Bestimmungen des Personalrechts der Stadt Zürich, kann jedoch von den für das städtische Personal geltenden Bestimmungen abweichen, soweit es aus betrieblichen Gründen erforderlich ist. Soweit das Personalreglement auf die für das städtische Personal geltenden Bestimmungen verweist, gelangen diese zur ergänzenden Anwendung. Ansonsten gilt als ergänzendes Recht das Obligationenrecht (OR).

VII. Schlussbestimmungen

Art. 21 Statutenänderungen

- ¹ Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.
- ² Änderungen des Gemeindebeschlusses vom 9. Juni 1985 unterliegen dem obligatorischen Referendum.

Art. 22 Auflösung der Stiftung

Bei einer allfälligen Auflösung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen der Stadt zu. Es ist zugunsten des gemeinnützigen Wohnungsbaus zu verwenden.

Art. 23 Bisheriges Recht und Inkrafttreten

- ¹ Diese Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 7. Februar 1990.
- ² Das vom Gemeinderat mit Beschluss vom 28. August 1991 erlassene Reglement der Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (PWG) wird aufgehoben.
- ³ Der Stadtrat setzt die Statuten im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat in Kraft.

Bisheriges, geltendes Statut (AS 841.331)	Statuten (Statutenrevision 2018)	Bemerkungen
	Legende Text gestrichen, aber an anderer Stelle wieder eingesetzt Text neu, von anderer Stelle eingesetzt Text gestrichen	Legende: aArt. = Bezug zu Artikel des bisherigen, geltenden Statuts (Spalte 1) nArt.= Bezug zu neuen Stauten, Statutenrevision 2018; (Spalte 2)
	Text ersatzles gestrichen Text ganz neu	
Stiftungsstatut der Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäu- men der Stadt Zürich (Gemeindebeschluss vom 9. Juni 1985 / Gemeinderatsbeschluss vom 7. Februar 1990 mit Änderung vom 16. Dezember 1998))	Stiftungsstatut der Stiftung PWG zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (Gemeindebeschluss vom 9. Juni 1985) Gemeinderatsbeschluss vom 7. Februar 1990 mit Änderung vom 16. Dezember 1998 und xy	
ist Zürich.	g¹Die «Stiftung <mark>PWG</mark> zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich» ist eine öffentlich-rechtliche Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sitz der Stif-	Neuer Titel Neuer Titel
² Die Stiftung ist gemeinnützig und verfolgt keine Gewinnabsichten ³ Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.	tung ist Zürich. ² Die Stiftung ist gemeinnützig und verfolgt keine Gewinnabsichten ³² Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.	nArt. 2 Abs. 3
stücken erwerben.	 ²Zur Erfüllung dieses Zweckes erwirbt die Stiftung in der Stadt Zürich a) Wohn- und Gewerbeliegenschaften; b) allenfalls Bauland; c) Die Stiftung kann auch Baurechte. an solchen Liegenschaften und Grundstücken erwerben 	Neuer Titel «in der Stadt Zürich» ist in Abs. 2
	 d) Gesellschaften mit entsprechenden Liegenschaften. ³Die Stiftung ist gemeinnützig und verfolgt keine Gewinnabsichten. ³⁴Der Kreis der Begünstigten der Stiftungstätigkeit ist in Abschnitt-IV (Art. 9 – 12) Art. 8 umschrieben. 	aArt. 1 Abs. 2 aArt. 2 Abs. 3
mitiertes und übertragbares Vorkaufsrecht zu. Der Vorkaufspreis entspricht den Anlagekos-	Art. 3 Liegenschaften ¹ Die Immobilien der Stiftung sind jeder spekulativen Verwendung zu entziehen. Sie dürfen ihrem Zweck gemäss Art. 2 Abs. 1 nicht entfremdet werden. ² Der Stadt Zürich steht hinsichtlich der Liegenschaften der Stiftung ein unbefristetes, limitiertes und übertragbares Vorkaufsrecht zu. Der Vorkaufspreis entspricht den Anlagekosten, abzüglich Abschreibungs- und Sanierungsbeiträgen der Stadt gemäss Art. 6 5 Abs. 2 lit. b und e. Es ist im Grundbuch zulasten jeder einzelnen Liegenschaft der Stiftung vorzumerken, und der Eintrag ist alle 10 Jahre zu erneuern.	
III. Stiftungsvermögen, Finanz- und Rechnungswesen Art. 5 Die Stadt Zürich widmet der Stiftung ein Gründungskapital von 50 Mio. Franken (Gemeindebeschluss vom 9. Juni 1985).	III. II. StiftungsvVermögen, Finanz- Bewirtschaftung und Rechnungswesen Art. 5 4 Gründungskapital 1 Das von der Die Stadt Zürich gewidmete der Stiftung ein Gründungskapital beträgt von 50 Mio. Franken (Gemeindebeschluss vom 9. Juni 1985).	Neuer Titel (ein anderes Wort für Bewirtschaftung ist willkommen)
	² Der Wert des Gründungskapitals ist ungeschmälert zu erhalten.	aArt. 6 Abs. 1
Art. 6 ¹Der Wert des Gründungskapitals ist ungeschmälert zu erhalten. ²Zur Verwirklichung des Stiftungszweckes und zur Erhaltung des Gründungskapitals tragen bei: a) Betriebsüberschüsse einschliesslich Zinserträge auf dem Gründungskapital; b) allfällige Zuwendungen der Stadt; c) allfällige Zuwendungen von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie na-	Art. 6 5 Finanzierung ⁴ Der Wert des Gründungskapitals ist ungeschmälert zu erhalten. ²¹ Zur Verwirklichung des Stiftungszweckes und zur Erhaltung des Gründungskapitals tragen bei: a) Betriebsüberschüsse einschliesslich Zinserträgen auf dem Gründungs- und dem Zuwachskapital; b) allfällige Zuwendungen der Stadt oder Dritter	Neuer Titel nArt. 4 Abs. 2
 c) allfällige Zuwendungen von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie natürlichen und juristischen Personen. ³Die Stiftung kann der Stadt Zürich – auf Antrag des Stadtrates – auf höchstens der Hälfte des Gründungskapitals einen Zins entsprechend dem jeweiligen Zinssatz der ZKB für I. Hypotheken auf Wohnliegenschaften, maximal aber von 6%, entrichten. Diese Verzinsung ist auf 	c) allfällige Zuwendungen von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie natürlichen und juristischen Personen.	aArt. 6 Abs. 2 Lit. c wird gestrichen und ersetzt durch die Ergänzung in nArt. 5 Abs. 1 Lit. b) «oder Dritter». aArt. 6 Abs. 3: Regelung betreffend Zinszuweisung an die Stadt Zürich: wird infolge Zeitablaufes ersatzlos gestrichen.

Bisheriges, geltendes Statut (AS 841.331)	Statuten (Statutenrevision 2018)	Bemerkungen
	- des Gründungskapitals einen Zins entsprechend dem jeweiligen Zinssatz der ZKB für I. Hypo h theken auf Wohnliegenschaften, maximal aber von 6%, entrichten. Diese Verzinsung ist auf die Dauer von 10 Jahren (bis 31. Dezember 2007) beschränkt und darf nur solange erfolgen,	
Art. 7 ¹Die Stiftung ist unter Berücksichtigung von Art. 6 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 2 kostendeckend zu führen. ²Die Miet-und Baurechtszinsen sind so zu bemessen, dass sie mittelfristig zur Verzinsung de eingesetzten Fremd- und Eigenkapitals, zur Deckung der Unterhalts- und Verwaltungskoster der Abgaben und der weiteren erforderlichen Aufwendungen sowie zur Äufnung eines angemessenen Erneuerungsfonds ausreichen.	¹ Die Stiftung ist unter Berücksichtigung von Art. 6 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 2 kostendeckend zu esführen. n, ² Die Miet-und Baurechtszinsen sind so zu bemessen, dass sie mittelfristig zur Verzinsung des eingesetzten Fremd- und Eigenkapitals, zur Deckung der Unterhalts- und Verwaltungskosten, der Abgaben und der weiteren erforderlichen Aufwendungen sowie zur Äufnung eines angemessenen Erneuerungsfonds Liegenschaftsfonds und zur Vornahme von Abschreibungen ausreichen. ³ Der Stiftungsrat erlässt Richtlinien über die Festlegung der Mietzinse. Er orientiert sich dabei an der Kostenmiete.	HRM2 verwendet statt des Wortes «Erneuerungsfonds» den Begriff «Liegenschaftsfonds» Abs. 3 gemäss Art. 28 Reglement (Stiftungsreglement)
	 Die Miet- und Pachtverhältnisse unterstehen der Missbrauchsgesetzgebung des Mietrechtes. Allfällige Überschüsse sind ausschliesslich im Sinne des Stiftungszweckes einzusetzen. Die Stiftung untersteht den Submissionserlassen des öffentlichen Beschaffungswesens. 	Abs. 4 gemäss Stiftungsratsbeschluss vom 13.4.1999
Art. 8 ¹Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr ²Für den Voranschlag, die Rechnungsführung und die Rechnungslegung der Stiftung sind die einschlägigen kantonalen und städtischen Vorschriften sinngemäss anwendbar. ³Über jede Liegenschaft der Stiftung ist eine besondere Objektbuchhaltung zu führen.		Neuer Titel
eine), die den gleichen Zweck verfolgen; b) Kleinbetrieben, die Benützergruppen gemäss lit. a angeschlossen oder selbst genossenschaftlich organisiert sind; c) gemeinnützigen Trägerorganisationen, die soziale Aufgaben übernehmen. 2Die Abgabe erfolgt mittels langfristiger Mietverträge mit einer Dauer von höchstens 10 Jahren oder im Baurecht auf 30 Jahre. Durch die Aufnahme geeigneter Bestimmungen in die Abgabeverträge ist sicherzustellen, dass a) die Nutzung als Wohn- oder Gewerberaum erhalten bleibt; b) die Erzielung von Spekulationsgewinnen ausgeschlossen ist; c) die Nutzung in möglichst weitgehender Selbstverwaltung erfolgt, insbesondere bezüglich Art und Umfang von Unterhalts- und Renovationsarbeiten; d) die Vermietung der einzelnen Wohn- bzw. Gewerberäume gemäss den Bestimmun	Wohn- und Gewerberäume Art. 9 8 Vermietung ¹Die Stiftung vermietet und verpachtet ihre Wohn- und Gewerberäume direkt an Personen oder Betriebe und Institutionen. ¹²Die Stiftung stellt ihre Liegenschaften auch zur Verfügung: a) Haus-, Wohn- und Baugenossenschaften sowie anderen Organisationen (z.B. Vereinen), die den gleichen Zweck verfolgen; b) Kleinbetrieben, die Benützergruppen gemäss lit. a angeschlossen oder selbst genossenschaftlich organisiert sind; c) gemeinnützigen Trägerorganisationen, die soziale Aufgaben übernehmen. ²³Die Abgabe gem. Abs. 2 erfolgt mittels langfristiger Mietverträge mit einer Dauer von höchstens 10 Jahren oder im Baurecht auf 30 Jahre. Durch die Aufnahme geeigneter Bestimmungen in die Abgabeverträge ist sicherzustellen, dass: a) die Nutzung als Wohn- oder Gewerberaum erhalten bleibt; b) die Erzielung von Spekulationsgewinnen ausgeschlossen ist;	aArt. 9 Abs. 1
gen dieser Statuten sowie des Reglements gemäss Art. 12 erfolgt.	 c) die Nutzung in möglichst weitgehender Selbstverwaltung erfolgt, insbesondere bezüglich Art und Umfang von Unterhalts- und Renovationsarbeiten; d) die Vermietung der einzelnen Wohn- bzw. Gewerberäume gemäss den Bestimmungen dieser Statuten sowie des Reglements gemäss Art. 12 erfolgt. 	In Art. 1 des neuen Vermietungsreglements geregelt
Art. 10 Die Stiftung kann ihre Wohn- und Gewerberäume auch direkt an einzelne, nicht genossenschaftlich organisierte Wohnungsmieterinnen/Wohnungsmieter und Gewerbetreibend vermieten. Sie räumt in solchen Fällen den Mieterinnen und Mietern ein möglichst weitgehen des Mitspracherecht ein, insbesondere bezüglich Art und Umfang von Unterhalts- und Renovationsarbeiten.	eDie Stiftung kann ihre Wohn- und Gewerberäume auch direkt an einzelne, nicht genossen-	Neuer Titel Sinngemäss nArt.8 Abs. 1 nArt.11

Bisheriges, geltendes Statut (AS 841.331)	Statuten (Statutenrevision 2018)	Bemerkungen
	¹ Ein vom Stiftungsrat erlassenes Vermietungsreglement regelt die Einzelheiten der Vermietung und der Verpachtung.	aArt.12 Die Detailbestimmungen erfolgen im neuen Vermietungsreglement, welches im Gegensatz zum bisherigen Reglement vom Stiftungsrat erlassen wird. Es ersetzt das vom Gemeinderat am 28. August 1991 erlassenen Reglement der Stiftung zur Erhaltung von Preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (PWG), welches mit Erlass dieser neuen Statuten aufzuheben ist (siehe dazu nArt. 23 Abs. 2).
	² Die Bestimmungen des Vermietungsreglements sind Bestandteil der Miet- und Pachtverhält-	
	nisse.	
	³ Das Vermietungsreglement nennt die Kriterien, nach denen die Mietenden ausgewählt werden, insbesondere Belegungsvorschriften.	
Art. 11 ¹Die mit Zuschüssen aus städtischen Wohnbauaktionen verbilligten Wohnungen dür-	Art 11 10 Mietverhältnisse	Neuer Titel
fen nur an Personen vermietet werden, die die kommunalen Subventionsbedingungen im Wohnungsbau (sozialer und allgemeiner Wohnungsbau) erfüllen. 2Die von der Stiftung mit Abschreibungsbeiträgen der Stadt verbilligten Wohnungen können	¹ Die mit Zuschüssen aus städtischen Wohnbauaktionen verbilligten Wohnungen dürfen nur an Personen vermietet werden, die die kommunalen Subventionsbedingungen im Wohnungsbau (sozialer und allgemeiner Wohnungsbau) erfüllen.	Die statuarischen Grundsätze sind auf den Inhalt des seinerzeitigen Gemeindebeschlusses
im Rahmen des Reglements gemäss Art. 12 auch an Personen vermietet werden, deren Ein-		
kommen und Vermögen die in den Subventionsbestimmungen gemäss Abs. 1 festgesetzten	im Rahmen des Reglements gemäss Art. 12 auch an Personen vermietet werden, deren Ein-	
Grenzen übersteigen. ³ Untermiete oder andere Formen der Abgabe sind in den Liegenschaften der Stiftung nur mit	kommen und Vermögen die in den Subventionsbestimmungen gemäss Abs. 1 festgesetzten	
deren Zustimmung auch zu den Abgabebedingungen gestattet.	³ Untermiete oder andere Formen der Abgabe sind in den Liegenschaften der Stiftung nur mit	
⁴ Die mit Zuwendungen der Stadt verbilligten Gewerberäume sind für Kleinbetriebe vorbehal-	deren Zustimmung auch zu den Abgabebedingungen gestattet.	
ten, an deren Erhaltung en öffentliches Interesse besteht und die ertragsschwach sind.	⁴ Die mit Zuwendungen der Stadt verbilligten Gewerberäume sind für Kleinbetriebe vorbehal-	
$^5 \mbox{Die Vermietungsvorschriften der Abs.} \ 1-4 \ \mbox{gelten sowohl für die abgegebenen wie auch für der Abs.} \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \$		
die von der Stiftung selbst verwalteten Liegenschaften.	⁵ Die Vermietungsvorschriften der Abs. 1 4 gelten sowohl für die abgegebenen wie auch für	
	die von der Stiftung selbst verwalteten Liegenschaften. 1Bei laufenden Mietverhältnissen kann die Stiftung PWG von den Mietenden periodisch den	Nicht nur bei der Vermietung gemäss nArt. 9 Abs. 3 sollen die Mietenden die im Vermietungs
		reglement festgelegten Kriterien erfüllen, auch laufende Mietverhältnisse sollen periodisch au
	sind.	die Einhaltung der Vermietungskriterien hin überprüft werden können. Als eine der Massnah-
		men bei Nichteinhaltung wird die Abgabe einer Solidaritätsabgabe nach nArt. 10 Abs. 2 ein-
	 a) kann die Stiftung PWG den Umzug in eine angemessene und zumutbare Ersatzwohnung verlangen; 	geführt.
	b) erhebt sie für die verbleibende Zeit eine angemessene Solidaritätsabgabe;c) kündigt sie, falls die Mietenden die vorgeschlagene Ersatzwohnung nicht annehmen, das	
	Mietverhältnis innerhalb der im Vermietungsreglement festgelegten Frist, spätestens abei nach 3 Jahren.	
	³ Für die beim Erwerb von Liegenschaften durch die Stiftung PWG übernommenen Mietver-	
	hältnisse kommen die Massnahmen gemäss dem vorstehenden Abs. 2 nicht zur Anwendung.	
	Art. 11 Renovations- und Erneuerungsarbeiten	Neuer Titel
	Bei anstehenden Renovations- und Erneuerungsarbeiten informiert die Stiftung PWG die Mie	
	tenden und versucht, Wünsche und Anregungen zu berücksichtigen. Ist ein Wohnungswechsel nötig, macht die Stiftung den betroffenen Mietenden nach Möglichkeit angemessene Er-	
	satzangebote. Werden diese abgelehnt oder können keine geeigneten Ersatzangebote ge-	
	macht werden, kündigt die Stiftung PWG das Mietverhältnis.	
Art. 12 Zu den Bestimmungen dieses Abschnittes (Art. 9 – 11) erlässt der Stiftungsrat ein	Art. 12 Zu den Bestimmungen dieses Abschnittes (Art. 9 11) erlässt der Stiftungsrat ein	Siehe nArt. 9, Abs. 1 modifiziert sowie den Antrag an den Gemeinderat, das bestehende vom
Reglement, welches der Genehmigung des Gemeinderates bedarf.	Reglement, welches der Genehmigung des Gemeinderates bedarf.	Gemeinderat mit Beschluss vom 28. August 1991 erlassene Reglement der Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (PWG).
		Neuer Art. und neuer Titel
	Die Vorgaben der Statuten und des Vermietungsreglements gelten auch für allfällige Untermietverhältnisse	
Art. 13 ¹Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.	V. IV. Verhältnis zum Gemeinderat	
		Neuer Titel
² Die Stiftung ist voranschlagspflichtig. Ihr Voranschlag bedarf der Genehmigung des Gemein-	· ·	1 4140 41 0 11 11
	² Die Stiftung ist voranschlagspflichtig. Voranschlag bedarf der Genehmigung des Gemeinderstes	In nArt.13 Abs. 2 enthalten
³ Die Jahresrechnung der Stiftung ist dem Gemeinderat zur Abnahme zu unterbreiten.	rates. 32 Die Budget und Jahresrechnung der Stiftung ist sind dem Gemeinderat zur Abnahme zu unterbreiten einzureichen.	-HRM2 verwendet statt des Wortes «Voranschlag» den Begriff «Budget»

Bisheriges, geltendes Statut (AS 841.331)	Statuten (Statutenrevision 2018)	Bemerkungen
Art. 14 Die Stiftung verkehrt mit dem Gemeinderat nicht direkt. Voranschlag, Jahresrechnung, Geschäftsbericht und allfällige andere Eingaben an den Gemeinderat sind unter Vermittlung des Finanzvorstandes bzw. der Vorsteherin des Finanzdepartementes dem Stadtrat einzureichen. Der Stadtrat leitet diese zusammen mit seiner Stellungnahme zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiter.	Art. 14 Verkehr mit dem Gemeinderat ¹ Die Stiftung verkehrt mit dem Gemeinderat nicht direkt. Voranschlag, Jahresrechnung, Geschäftsbericht und allfällige andere Eingaben an den Gemeinderat sind unter Vermittlung des Finanzvorstandes bzw. der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Finanzdepartementes dem Stadtrat einzureichen. Der Stadtrat leitet diese zusammen mit seiner Stellungnahme zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiter.	Neuer Titel
VI. Organisation und Verwaltung der Stiftung A. Stiftungsorgane Art. 15 ¹Die Organe der Stiftung sind: a) der Stiftungsrat b) der Ausschuss c) die Verwalterin bzw. der Verwalter d) die Kontrollstelle. ²Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates und des Ausschusses beträgt vier Jahre	V. Organisation und Verwaltung Organe der Stiftung A. Stiftungsorgane Art. 15 Organe der Stiftung ¹Die Organe der Stiftung sind: a) der Stiftungsrat; b) der Ausschuss des Stiftungsrates; c) die Verwalterin bzw. der Verwalter die Geschäftsstelle; d) die Kontrollstelle. Prüfstelle.	Neuer Titel Bezeichnung gem. HRM2
und beginnt jeweils am 1. September des Jahres, in welchem die Gemeindebehörden neu gewählt werden.	² Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates und des Ausschusses beträgt vier Jahre und beginnt jeweils am 1. September des Jahres, in welchem die Gemeindebehörden neu gewählt werden.	nArt. 16, Abs. 6
B. Stiftungsrat Art. 16 ¹Das oberste Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Dieser besteht aus 19 vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Der Gemeinderat bezeichnet die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Stiftungsrates. 2Der Stiftungsrat ist für alle Geschäfte zuständig, die in den Statuten nicht anderen Organen	Stiftung. Dieser besteht aus 19 vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Der Gemeinderat bezeichnet die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Stiftungsrates.	Neuer Titel
 zugewiesen werden. Ihm stehen insbesondere folgende Befugnisse zu: a) Kauf, Tausch und Verkauf von Liegenschaften sowie Erwerb, Einräumung, Veräusserung und Aufhebung von Baurechten und anderen Dienstbarkeiten, soweit die einmalige Leistung Fr.100'000 oder die jährlich wiederkehrende Leistung Fr.10'000 übersteigt; b) Aufnahme von Darlehen und Hypotheken sowie Bewilligung der Verzinsung des 		
 Gründungskapitals gemäss Art.6 Abs. 3. c) Verabschiedung des Voranschlages und der Jahresrechnung zuhanden des Gemeinderates; Genehmigung des Geschäftsberichtes; d) Wahl des Ausschusses; e) Beschlussfassung über die Ausführung von baulichen Projekten sowie Anschaffun- 	 ⁴Dieser Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 9 und höchstens 19 vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Sie werden durch den Gemeinderat gewählt. ⁵Der Gemeinderat bezeichnet bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. des Stiftungsrates. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst. ⁶Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die 	aArt. 16 Abs. 1. Neue Formulierung gemäss Gemeindebeschluss vom 9. Juni 1985 Ziff. 4: «Die Leitung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat, bestehend aus mindestens 9 Mitgliedern. Diese …».
gen und Arbeitsvergebungen von über Fr.100000; Genehmigung der entsprechenden Abrechnungen;f) Abschluss und Kündigung von langfristigen Mietverträgen;	Amtsdauer beginnt jeweils am 1. September des Jahres, in welchem die Gemeindebehörden neu gewählt werden. ² Der Stiftungsrat ist für alle Geschäfte zuständig, die in den Statuten nicht anderen Organen	nArt. 16 Abs. 1. Die Aufgaben und Kompetenzen werden im neuen Organisationsreglement
 g) Erlass von Reglementen, namentlich über Liegenschaften, Wohnungen und Gewerberäume (Art.12); h) Festsetzung der Anstellungsbedingungen für das gesamte Personal; i) Regelung der Zeichnungsberechtigung und der Vertretung der Stiftung nach aussen; 	 a) Kauf, Tausch und Verkauf von Liegenschaften sowie Erwerb, Einräumung, Veräusserung und Aufhebung von Baurechten und anderen Dienstbarkeiten, soweit die einmalige Leistung Fr.100000 oder die jährlich wiederkehrende Leistung Fr.10000 übersteigt; b) Aufnahme von Darlehen und Hypotheken sowie Bewilligung der Verzinsung des Grün- 	geregelt. Dies wird durch den Stiftungsrat erlassen.
 j) Wahl der Verwalterin bzw. des Verwalters; k) Festsetzung der Entschädigung für die Mitglieder l) des Stiftungsrates und des Ausschusses. ³Der Stiftungsrat tritt jährlich mindestens viermal zu einer Sitzung zusammen. Weitere Sitzungen werden je nach Bedarf einberufen. Die Sitzung, an welcher die Jahresrechnung des Vor- 		
jahres verabschiedet wird, findet spätestens im April statt. ⁴ Der Stiftungsrat ist ermächtigt, die Finanzkompetenzen gemäss Art. 17 Abs.2 lit. c (Ausschuss) und Art. 20 Abs. 1 lit. c (Verwalter/in) bei Änderungen der Finanzkompetenzen in der Geschäftsordnung des Stadtrates (Sektion, Abteilungsvorstand) entsprechend anzupassen.	und Arbeitsvergebungen von über Fr.100000; Genehmigung der entsprechenden Abrechnungen;	-
	h) Festsetzung der Anstellungsbedingungen für das gesamte Personal; i) Regelung der Zeichnungsberechtigung und der Vertretung der Stiftung nach aussen; j) Wahl der Verwalterin bzw. des Verwalters; k) Festsetzung der Entschädigung für die Mitglieder l) des Stiftungsrates und des Ausschusses.	

Bisheriges, geltendes Statut (AS 841.331) Statuten (Statutenrevision 2018) Bemerkungen ³Der Stiftungsrat tritt jährlich mindestens viermal zu einer Sitzung zusammen. Weitere Sitzungen werden je nach Bedarf einberufen. Die Sitzung, an welcher die Jahresrechnung des Verjahres verabschiedet wird, findet spätestens im April statt. ⁴Der Stiftungsrat ist ermächtigt, die Finanzkompetenzen gemäss Art. 17 Abs.2 lit. e (Ausschuss) und Art. 20 Abs. 1 lit. c (Verwalter/in) bei Änderungen der Finanzkompetenzen in der Geschäftsordnung des Stadtrates (Sektion, Abteilungsvorstand) entsprechend anzupassen. C. Ausschuss C. Ausschuss Art. 17 ¹Der Stiftungsrat bestellt aus seiner Mitte einen Ausschuss von fünf Mitgliedern als Art. 17 Ausschuss des Stiftungsrates **Neuer Titel** geschäftsführendes Organ und bezeichnet die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden. ¹Der Stiftungsrat bestellt aus seiner Mitte einen Ausschuss von höchstens 5 Mitgliedern. als geschäftsführendes Organ und bezeichnet die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden. ²Dem Ausschuss stehen folgende Befugnisse zu: a) Vorbereitung der Geschäfte des Stiftungsrates; ²Dem Ausschuss stehen folgende Befugnisse zu: Die Aufgaben und Kompetenzen werden im neuen Organisationsreglement geregelt. Dies Kauf, Tausch und Verkauf von Liegenschaften sowie Erwerb, Einräumung, Vera) Vorbereitung der Geschäfte des Stiftungsrates; wird durch den Stiftungsrat erlassen äusserung und Aufhebung von Baurechten und anderen Dienstbarkeiten soweit hie- b) Kauf, Tausch und Verkauf von Liegenschaften sowie Erwerb, Einräumung, Veräusserung und Aufhebung von Baurechten und anderen Dienstbarkeiten soweit hiefür nicht der Stiffür nicht der Stiftungsrat zuständig ist; Beschlussfassung über die Ausführung von baulichen Projekten, Anschaffungen, tungsrat zuständig ist; sonstigen Ausgaben und Arbeitsvergebungen im Betrage von Fr.25'000 bis zu c) Beschlussfassung über die Ausführung von baulichen Projekten, Anschaffungen, sonsti-Fr.100'000; Genehmigung der entsprechenden Abrechnungen; gen Ausgaben und Arbeitsvergebungen im Betrage von Fr.25'000 bis zu Fr.100'000; Ge- nehmigung der entsprechenden Abrechnungen: Vorbereitung und Überwachung aller Bauvorhaben; Abschluss und Kündigung der Mietverträge gemäss Art. 10; d) Vorbereitung und Überwachung aller Bauvorhaben; Überwachung der Tätigkeit der Verwalterin bzw. des Verwalters und des übrigen e) Abschluss und Kündigung der Mietverträge gemäss Art. 10; Personals der Stiftung; Überwachung der Tätigkeit der Verwalterin bzw. des Verwalters und des übrigen Perso-Wahl des übrigen Personals der Stiftung; nals der Stiftung; g) Wahl des übrigen Personals der Stiftung; Erledigung weiterer ihm übertragener Geschäfte. h) Erledigung weiterer ihm übertragener Geschäfte. ³Ausschusssitzungen finden je nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr statt. ³Ausschusssitzungen finden je nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr statt. ²Die Präsidentin oder der Präsident des Stiftungsrates ist auch die oder der Vorsitzende des Ausschusses. ³Die Aufgaben und Kompetenzen werden durch den Stiftungsrat im Organisationsreglement D. Gemeinsame Bestimmungen D. Gemeinsame Bestimmungen Art. 18 ¹Der Stiftungsrat und der Ausschuss konstitutieren sich selber, soweit die Statuten Art. 18 ¹Der Stiftungsrat und der Ausschuss konstitutieren sich selber, soweit die Statuten Die Aufgaben und Kompetenzen werden im Organisationsreglement geregelt. nichts anderes bestimmen. ²Stiftungsrat und Ausschuss sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwe-²Stiftungsrat und Ausschuss sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahsend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der len gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Entscheid der bzw. des Vorsitzenden abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Entscheid der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Stiftungsrat und Ausschuss können ihre Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen, so-³Stiftungsrat und Ausschuss können ihre Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen, so-

nichts anderes bestimmen.

den Ausschlag.

fern nicht mindestens fünf Mitglieder des Stiftungsrates bzw. zwei Mitglieder des Ausschusses die Besprechung des Geschäftes an einer Sitzung verlangen.

⁴Die Sitzungen de Stiftungsrates bzw. des Ausschusses werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten einberufen. Eine Sitzung ist jedoch durchzuführen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates bzw. zwei Mitglieder des Ausschusses dies verlangen.

⁵Die bzw. der Vorsitzende kann zu den Sitzungen des Stiftungsrates und des Ausschusses auch aussenstehende Personen mit beratender Stimme beiziehen. Zu den Sitzungen des Stiftungsrates sind der Finanzvorstand resp. die Vorsteherin des Finanzamtes, der Direktor/die Direktorin der Liegenschaftenverwaltung sowie der Hochbauinspektor/die Hochbauinspektorin mit beratender Stimme einzuladen.

fern nicht mindestens fünf Mitglieder des Stiftungsrates bzw. zwei Mitglieder des Ausschusses die Besprechung des Geschäftes an einer Sitzung verlangen.

⁴Die Sitzungen de Stiftungsrates bzw. des Ausschusses werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten einberufen. Eine Sitzung ist jedoch durchzuführen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates bzw. zwei Mitglieder des Ausschusses dies verlangen. ⁵Die bzw. der Vorsitzende kann zu den Sitzungen des Stiftungsrates und des Ausschusses auch aussenstehende Personen mit beratender Stimme beiziehen. Zu den Sitzungen des Stiftungsrates sind der Finanzvorstand resp. die Vorsteherin des Finanzamtes, der Direktor/die Direktorin der Liegenschaftenverwaltung sowie der Hochbauinspektor/die Hochbauinspektorin mit beratender Stimme einzuladen.

Bisheriges, geltendes Statut (AS 841.331)	Statuten (Statutenrevision 2018)	Bemerkungen
E. Geschäftsstelle und Verwalterin bzw. Verwalter Art. 19 ¹Für die Stiftung wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Stiftungsrat bestimmt das Domizil der Geschäftsstelle. ²Das Dienstverhältnis der Arbeitnehmer/innen der Stiftung richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. ³Mit Zustimmung des Stiftungsrates sowie des Stadtrates kann die Stadtverwaltung beauftragt werden, für die Stiftung bestimmte Verwaltungsaufgaben gegen Entgelt zu erledigen. Unter denselben Voraussetzungen kann die Schätzungskommission der Stadt für die Bewertung von Immobilien beigezogen werden. ⁴Die Stiftung orientiert die Liegenschaftenverwaltung der Stadt rechtzeitig über geplante Offerten für den Erwerb von Liegenschaften. Die Liegenschaftenverwaltung ihrerseits macht die Stiftung auf geeignete Objekte aufmerksam.	¹ Für die Stiftung wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Stiftungsrat bestimmt das Domizi der Geschäftsstelle. ² Das Dienstverhältnis der Arbeitnehmer/innen der Stiftung richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. ³ Mit Zustimmung des Stiftungsrates sowie des Stadtrates kann die Stadtverwaltung beauftragt werden, für die Stiftung bestimmte Verwaltungsaufgaben gegen Entgelt zu erledigen. Unter denselben Voraussetzungen kann die Schätzungskommission der Stadt für die Bewertung von Immobilien beigezogen werden.	wird durch den Stiftungsrat erlassen. aArt. 19 Abs. 2 siehe Art. 20 Art. 715a OR 5. Recht auf Auskunft und Einsicht
 Art. 20 ¹Der Verwalterin bzw. dem Verwalter stehen folgende Befugnisse zu: a) Vorbereitung der Geschäfte des Ausschusses und Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und des Ausschusses, soweit nicht etwas anderes angeordnet wird; b) Führung der Geschäftsstelle der Stiftung; c) Anordnungen, die einmalige Ausgaben bis zu Fr.25'000 verursachen; Arbeitsvergebungen bis zum gleichen Betrag; d) Erledigung weiterer ihr/ihm übertragenen Geschäfte. ²Die Verwalterin bzw. der Verwalter nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates und des Ausschusses mit beratender Stimme teil und kann mit der Protokollführung beauftragt werden. 	d) Erledigung weiterer ihr/ihm übertragenen Geschäfte. ² Die Verwalterin bzw. der Verwalter nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates und des Aus	Die Aufgaben und Kompetenzen werden im Organisationsreglement geregelt.
F. Kontrollstelle Art. 21 ¹Der Gemeinderat wählt als Kontrollstelle eine anerkannte Treuhandgesellschaft ode mit Zustimmung des Stadtrates die städtische Finanzkontrolle. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen des Stiftungsrates zusammen. ²Die Kontrollstelle prüft die Bilanz und die Jahresrechnung der Stiftung und erstattet darüber dem Stiftungsrat einen schriftlichen Bericht. ³Die Kontrollstelle hat der Rechnungsprüfungs- und der Geschäftsprüfungskommission des Gemeinderates sowie dem Finanzvorstand resp. der Vorsteherin des Finanzamtes die verlangten Auskünfte zu erteilen. Sie ist gegenüber diesen Amtsstellen von der Pflicht zur Verschwiegenheit entbunden. Sie kann mit den erwähnten Stellen direkt verkehren.	¹ Der Gemeinderat wählt als Kontrollstelle die Prüfstelle eine anerkannte Treuhandgesell- schaft oder mit Zustimmung des Stadtrates die städtische Finanzkontrolle. Die Amtsdauer be	§ 39. Anwendbare Normen VGG Gemäss § 143 Abs. 4 GG hat der Regierungsrat die anwendbaren Normen für die Revisions- grundsätze zu bestimmen. Heute bestehen als Normen für die finanztechnische Prüfung ein Kreisschreiben über die Haushaltskontrolle und eine Wegleitung für die finanztechnische Prüfung. Beide Erlasse werden aufgehoben. Die EXPERTsuisse hat Normen zur Prüfung unter etanderem auch für öffentliche Haushalte erlassen. Fachleuten ist der Umgang mit diesen Standards bekannt. Die Prüfstelle hat im Prüfungsbericht unter anderem das Ergebnis der finanztechnischen Prüfung und ihre Empfehlung zur Jahresrechnung festzuhalten (vgl. § 147 Abs. 2 lit. a und b GG). Prüfungsumfang und –vorgehen sind so festzulegen, dass eine Empfehlung zur Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung und eine Aussage zur Einhaltung der rechtlichen Vorschriften (vgl. § 143 Abs. 1 GG) erfolgen. Mit Verweis auf Art. 7 der Statuten und das Gemeindegesetz kann dieser Abs. entfallen. Neues Kapitel
VII. Schlussbestimmungen	Art. 20 Personal ¹ Die Anstellungsverhältnisse des bei der Stiftung PWG angestellten Personals sind öffentlich rechtlich. Der Stiftungsrat regelt die Anstellungsverhältnisse in einem Personalreglement. ² Das Personalreglement richtet sich nach den Bestimmungen des Personalrechts der Stadt Zürich, kann jedoch von den für das städtische Personal geltenden Bestimmungen abweichen, soweit es aus betrieblichen Gründen erforderlich ist. Soweit das Personalreglement au die für das städtische Personal geltenden Bestimmungen verweist, gelangen diese zur ergän zenden Anwendung. Ansonsten gilt als ergänzendes Recht das Obligationenrecht (OR). VII. Schlussbestimmungen	f -
Art. 22 ¹ Änderungen der Statuten beschliesst der Gemeinderat. Stiftungs- und Stadtrat sind antragsberechtigt. Änderungen des Gemeindebeschlusses vom 9. Juni 1985 unterliegen der obligatorischen Referendum.	Art. 22 21 Statutenänderungen ¹ Änderungen der Statuten beschliesst der Gemeinderat. Stiftungs- und Stadtrat sind antrags- berechtigt. Änderungen des Gemeindebeschlusses vom 9. Juni 1985 unterliegen dem obliga torischen Referendum.	

Stiftung PWG; Totalrevision der Stiftungsstatuten 2018 – Statuten (synoptische Darstellung)

Bisheriges, geltendes Statut (AS 841.331)	Statuten (Statutenrevision 2018)	Bemerkungen
² Bei einer allfälligen Auflösung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen der Stadt Zürich zu.	¹ Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.	
Es ist zugunsten des gemeinnützigen Wohnungsbaus zu verwenden.	² Änderungen des Gemeindebeschlusses vom 9. Juni 1985 unterliegen dem obligatorischen	
	Referendum.	
	² Bei einer allfälligen Auflösung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen der Stadt Zürich zu.	nArt. 22
	Es ist zugunsten des gemeinnützigen Wohnungsbaus zu verwenden.	
	Art. 22 Auflösung der Stiftung	Neuer Titel
	Bei einer allfälligen Auflösung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen der Stadt zu. Es ist zu-	- aArt. 22 Abs. 2
	gunsten des gemeinnützigen Wohnungsbaus zu verwenden.	
	Art. 23 Bisheriges Recht und Inkrafttreten	
	¹ Diese Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 7. Februar 1990.	
	² Das vom Gemeinderat mit Beschluss vom 28. August 1991 erlassene Reglement der Stif-	
	tung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (PWG)	
	wird aufgehoben.	
	³ Der Stadtrat setzt die Statuten im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat in Kraft.	